

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1786

15 (10.4.1786)

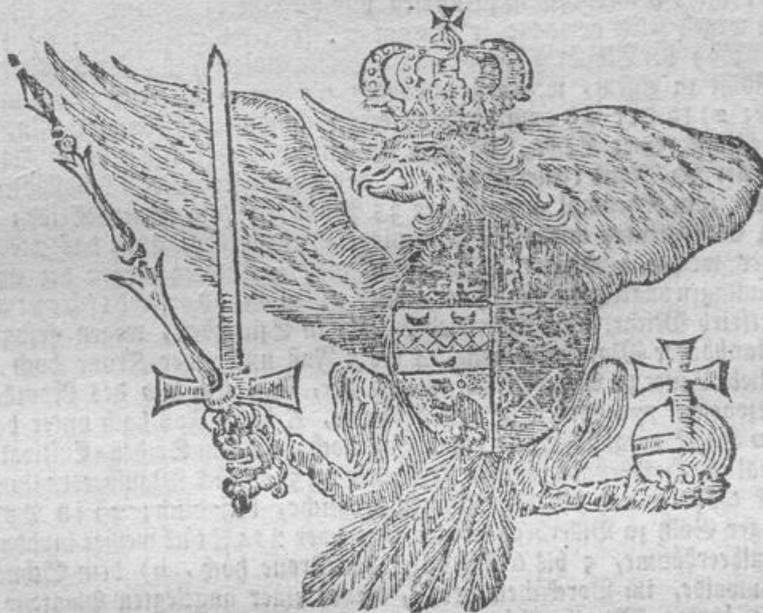
[urn:nbn:de:gbv:45:1-728290](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-728290)

Montags, den 10ten April 1786.

Unter Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c. 2c.

Unser allergrnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten
Approbation, und auf Dero Special-Befehl

No.



15.

Wöchentliche Ostfriesische

Anzeigen und Nachrichten

von allerhand, zum gemeinen Besten überhaupt, auch zur
Beförderung Handels und Wandels dienenden Sachen.

PUBLICANDUM.

Da zu denen, unterm 5ten April vorigen Jahres, von dem Königl. Preussischen
General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio zur Verbesserung
des Nahrungsstandes, und mehrerer Aufnahme der Fabriken und Manufacturen ange-
setzten und bekannt gemachten Prämien, der Termin mit Ende des verfloffenen Septem-
ber.



berimonats abgelaufen und die Verdienste derjenigen, so sich darum bemühet, gemeldet und hinlänglich legitimiret haben, nunmehr untersucht und erwogen worden: So haben Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, Dero allerhöchsten Absichten bey diesen Prämien gemäß zu seyn erachtet, diejenigen, welchen wegen ihres bezeugten Fleißes und angewandten Bemühungen einige dieser Prämien haben zuerkannt werden können, hiermit öffentlich anzuräumen und bekannt zu machen. Es ist daher das erste Prämium wegen selbst gewonnener und gut gepaspelter reiner Seide; 1) im Magdeburgischen: a) der Elisabeth Dorothea Friederike Voigtin, jüngsten Tochter des Sammer-Raths Voigt zu Egeln, wegen gewonnener 61 Pfund 26 Loth reiner und gut gepaspelter Seide; 2) in der Ehurmark: a) dem Schulhalter Pöfller in Berlin, wegen gewonnener 32 Pfund reiner Seide, b) dem Grenadier Friderich Theus zu Hohenfinow, wegen gewonnener 30 Pfund reiner Seide, c) der Landläger-Witwe Lindskätin zu Potsdam, wegen der zum erstenmal gewonnener 35 Pfund 11 Loth reiner Seide, und zwar jedem dieser 4 Competenten mit 20 Thaler ausgezahlt worden, auch das 2te Prämium wegen gezogener weißer laubbarer Maulbeerbäume, ingleichen wegen der um Felder, Gärten und Plantagen angelegten Maulbeerhecken; 1) im Halberstädtischen: a) den Unterthanen Gottfried Niche, und Gottfried Kälber zu Einsleben, wegen gezogener 210 Stück weißer laubbarer Maulbeerbäume, 4 bis 5 Fuß unter der Krone hoch, b) dem Gärtner Gottlieb Bauer zu Ucherseleben, wegen der, in seinem und des Apotheker Günther Garten gezogener 770 Stück Maulbeerbäume, 6 bis 7 Fuß hoch unter der Krone, und über 1000 Stück dergleichen, 3 bis 4 Fuß hoch, c) dem Seiden-Cultivateur Siegmund Rosenthal zu Halberstadt, wegen gezogener 2355 Stück Maulbeerbäume, worunter 500 Stück 6jährige und zum Verpflanzen taugliche, befindlich; 2) in Pommern: a) dem Prediger Holz zu Billerbeck, wegen gezogener 214 Stück weißer laubbarer 8 und 9jähriger Maulbeerbäume, 5 bis 6 Fuß unter der Krone hoch, b) dem Schneider Wegener zu Schönwalde, im Boretschen Creyse, wegen einer angelegten Plantage von 600 Stück 7 bis 8jähriger Maulbeerbäume und noch angepflanzter 2500 Stück 3jähriger Bäume; 3) in der Neumark: a) dem Prediger Strasburg zu Liebenfelde, im Königsbergischen Creyse, wegen angelegter Maulbeer-Plantage von 246 Stück 6jähriger weißer laubbarer Bäume, b) dem Landrath von Wärfelde auf Liebenow, im Landsbergischen Creyse, wegen einer angelegten Plantage von 254 Stück, 4 bis 6füßiger Bäume; 4) in der Ehurmark: dem Plantagen-Inspector Märcker zu Frankfurt an der Oder, wegen angelegter Baumschule von 500 Stück gutgewachsener Maulbeerbäume, und zwar jedem dieser 8 vorzüglich qualificirten Demerenten mit 20 Thalern; sodann das, in specie auf die Maulbeerhecken ausgesetzte Prämium; 1) im Hohensteinschen: dem Inspector Schmalberg zu Ellrich, wegen angepflanzter 1463 Fuß Rheinländisch, 3 bis 4jähriger Maulbeerhecken; 2) in Pommern: dem Präypositus Lehmann zu Wangerin, wegen einer angelegten, und bis ins 4te Jahr fortgebrachten Maulbeerhecke, von 798 Fuß lang; 3) im Magdeburgischen: dem Plantagen-Inspector Andreas Knopff zu Zuchau, wegen angelegter 750 Fuß Maulbeerhecken; 4) in der Ehurmark: a) dem Prediger Schüße zu Lüderödorf, wegen angelegter und im besten Wachsthum befindlicher Maulbeerhecke von 540 Fuß lang, b) der Hosprediger Witwe Rosentretern zu Königswusterhausen, wegen einer angelegten, schon 3jährigen Maulbeerhecke 171 Ruthen lang, c) dem Plantagen-Inspector Deutsch zu Freyenwalde, wegen einer angelegten Hecke von 1680 laufende Fuß 6 bis 8jähriger Maulbeerstämme, und zwar jedem dieser 6 Demerenten, mit 20

Tha-



Thalern zugebilliget. Ferner ist das 3te Prämium für die Forstbedienten, wegen des ange-
 setzten mehresten Holzsaamens; 1) im Hohensteinischen: den beyden Förstern Köhler
 und Stein zu Königshoff und Benneckenstein, wegen der zusammen ausgezeten 1267
 Pfund reinen roth Tannensaamen; 2) im Magdeburgischen: a) dem Förster Koch
 zu Erdebörn, wegen besäeter 30 Morgen mit 78 Scheffel Holzsaamen, b) dem Förster
 Hörstel zu Kreuzhorst, wegen der auf Kämpen und Schonungen mit Eicheln besäeten 33½
 Morgen; 3) in der Neumark: dem Hegemeister Zöllner zu Neudamm, welcher mehr
 als 100 Morgen schlechten sandigen Bodens mit Kiehn-Aepfeln und anderen Holzsaamen-
 Arten mit dem besten Erfolg im Wachstum besät hat, und endlich 4) in Pommern:
 dem Pastor Pohle zu Wittchow, jedoch, da er kein Forstbedienter, nur für diesesmal, we-
 gen der, als Mandatarius Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Ferdinand, bey den Dör-
 fern des Ordeas-Amtes Collin, mit Fichten-Lerchen und Tannensaamen besäeten 90
 Morgen Holzländeren, und zwar jedem vorgemeldeter 5 Competenten mit 20 Thalern
 bewilliget. Nicht minder ist das 4te Prämium für 3 Forstbediente, wegen angepflanzter
 10 bis 12 jähriger Eichen; 1) im Halberstädtischen: dem Förster Einbrodt zu
 Friedrichs-Hohenberg, wegen der in der Ermlebenschen Forst angepflanzten 7750 Stück
 12jähriger schöner gerader Eichen; 2) in Pommern: dem Förster Klamann zu Priß-
 bernow, im Amte Gülzow, wegen der theils aus dem Saamen gezogenen, theils ange-
 pflanzten 58518 Stück Eichen, und zwar jedem dieser beyden Demerenten voll, mit 50
 Thalern; hingegen auch noch 3) in der Ehurmark: dem Städte-Förster Schiebler
 zu Spandow, wegen der in dortiger Bürgerheide gezogenen und gepflanzten 4000 Stück
 10 bis 12jähriger Eichen, und 4) in der Neumark: dem Hegemeister Zöllner zu
 Neudamm, wegen der in schlechtem sandigen Boden gezogenen, und schon größtentheils
 verpflanzten einigen 1000 Stück Eichen, und auch in Rücksicht der schon bey dem 3ten
 Prämio bemerkten vielen Holzsorten, jedoch jedem dieser beyden Forstbedienten nur zur
 Halbshied, mit 25 Thalern accordiret. Ferner ist das 5te Prämium, für Forstbediente,
 Magisträte und Gemeinden, wegen besäeter Sand-Schellen mit Holzsaamen; 1) in
 Litthauen: dem Freyherrn von Dierbeck auf Eichmedien, wegen des auf einer Sand-
 Schelle von einer Hufe Magdeburgisch groß, angelegten Fichten-Waldes; 2) im Mag-
 deburgischen: dem Secretair Wreden zu Wudicke, wegen der mit Kiehsaamen be-
 säeten 90 Morgen, und mit Birken bepflanzter 31 Morgen fliegender Sand-Schellen;
 3) in der Ehurmark: der Gemeinde zu Groß-Schönebeck, wegen der auf ihrer Feld-
 mark mit Fichtensaamen besäeten 270 Morgen Sandschellen, und zwar jedem dieser 3
 Demerenten mit 30 Thalern; auch das 6te Prämium für Städtegemeinden, adeliche
 Gutsbesitzer und andere Partikuliers, welche an Flüssen und Strömen, wo kostbare Däm-
 me, Deiche und Uferbefestigungen unterhalten werden müssen, zu denen dabey nöthigen
 Faschinen, auf ihren Grundstücken, Weidenpflanzungen gemacht haben; im Magde-
 burgischen: a) dem Förster Hesse in Neu-Gardelegen wegen der, an der Bude auf
 7584 Fuß lang angelegten Weidenpflanzungen, auch auf den Feldgraben gesetzten 10000
 Stück Weiden, und 1433 Stück Rüstern; und b) dem Verwalter Rosenhagen zu Uthen-
 leben wegen der, an der Bude bey Staffurth gemachten Weidenpflanzungen; sodann
 das 7te Prämium wegen der, statt der Zäune auf 100 und mehr Ruthen lang angelegten,
 auch bis ins 3te Jahr und länger fortgebrachten lebendigen Hecken von Weiß- und
 Schwarzdorn-Büchen und Rüstern; 1) im Hohensteinischen: a) dem Unterthan
 Heinrich Bierwisch zu Brandersode wegen der, auf 35 Ruthen lang angelegten Garten-
 zäune.

zaunhecke, von Weißdorn-Büchen und Rüstern; b) dem Unterthan Friderich Ulrich eben-
 dafelbst, wegen einer gleichmäßigen Hecke von 55 Ruthen lang; c) dem Amtmann Schma-
 lian zu Mänselohra wegen einer dergleichen Hecke, 296 Ruthen lang; 2) im Hal-
 berstädtischen: a) dem Gastwirth Christian Riese in Sinsleben wegen der, um seinen
 Garten angelegten Büchen- und Rüsternhecken, 155 Ruthen lang; b) dem Förster Lü-
 ders zu Böhlisdorf wegen der, um seinen Dienstgarten angelegten Weiß- und Schwarz-
 dornhecken, 123 Ruthen lang; c) dem Justizamtmann Fahrenholz in Grünigen we-
 gen der, um seinen in Erbjins habenden Forstgarten angelegten Hecken, von 260 Ruthen
 Weißdorn; 3) in Pommern: a) dem Amts Rath Wesenberg zu Spantekow wegen
 angelegter Haynbüchen und Weißdornhecke, 195 Ruthen lang, auch angeplanzter Wei-
 denhecken, 1070 Ruthen lang; b) dem Förster Selch zu Grünhausen, Hinterpommern-
 schen Amts Treprow, wegen der, in den dortigen Forstrevieren angelegten Weißbüchen-
 und Dornhecken, 480 Ruthen lang; 4) im Magdeburgischen: a) dem Amts Rath
 Kühne zu Wansleben wegen der, um den dortigen Amtsgarten und Schloßgraben ange-
 legten Weißdornhecke, 2032 Fuß lang; b) dem Förster Hesse zu Neu-Gaterleben we-
 gen angelegter Weißdornhecke, 279 Ruthen lang; c) dem Förster Hörde zu Kreuzhorst
 wegen der, um einen Obstgarten angelegten Hecke von Weiß, Schwarz, und Wippdorn,
 648 Ruthen lang; 5) in der Neumark: dem Archidiaconus Friß zu Eottbus wegen
 der, um seinen Garten und Maulbeerplantage angelegten lebendigen Hecke von Weiß-
 und Schwarzdorn, 920 Fuß lang; 6) in der Ehurmark: der Wittwe Jouin im hie-
 sigen Jubalidenhause wegen der, von ihrem verstorbenen Manne um einen Garten ange-
 legten Weißdornhecke, 405 Fuß lang, und zwar jedem dieser 13 Kompetenten mit 20
 Thlr. zugeeignet; ferner ist das 8te Prämium wegen der um Gärten, Erben und Hütun-
 gen angelegten Feldsteinmauren; 1) in Ostpreußen: dem Amtmann Krispin zu Kan-
 ten wegen aufgeführter Garten- und Grabenmauren von Feldsteinen, 492 Fuß lang; 2)
 in Litthauen: a) dem Kammerherrn, Baron von Lossow zu Kowalcken wegen der,
 statt hölzerner Zäune aufgeführten Feldsteinmauren, 117½ Rute Kulmisch lang; b) der
 Gemeinde zu Friderichswalde wegen gleichmäßig aufgeführter Feldsteinmauren, 110 Ru-
 then Kulmisch lang; 3) in Pommern: dem Oberamtmann Fleischmann in Clempenow
 wegen verschiedener Feldsteinmauren, 1048 Ruthen lang; 4) in der Neumark: der
 Gemeinde zu Dopperphul wegen abgeschaffter hölzerner Zäune, und dagegen aufgeführter
 466 Ruthen langen Feldsteinmauer, und zwar jedem dieser 5 Interessenten mit 20 Tha-
 ler; nicht minder das 9te Prämium wegen angelegter Alleen von Obstbäumen an den
 Landstraßen; 1) in Pommern: dem Amts Rath Wesenberg zu Spantekow wegen der,
 in Alleen und an den Wegen angeplanzten 400 Stück ächter Obstbäume, von 6 bis 7
 Fuß hoch; 2) in der Neumark: der Gemeinde zu Dobberphul wegen der, mit 762
 Stück tragbarer Obstbäume besplanzten Straßen; 3) in der Ehurmark: a) dem
 Gärtner Weuvron zu Harnelops wegen der, in zwey Alleen angeplanzten, und im besten
 Wachsthum befindlichen 246 Stück Obstbäume; b) dem Verwalter Dachtler zu Klöden
 wegen der, an der Landstraße gepflanzen 667 Stück Obstbäume, und zwar jedem die-
 ser 4 Demerenten mit 30 Thaler; desgleichen das 13te Prämium für die Brauer, Bäl-
 fer und Branntweindreuer im Cleve- und Meursischen, welche statt der Holzfeuerung
 sich der Steinkohlen bedienen, dem dazu allein qualificirten Wilhelm Kluckert zu Meurs
 wegen der bey seiner Faselbrennerey verbrauchten 367 Gang Steinkohlen mit 20 Thaler;
 so wie auch das 18te Prämium für die 6 Gemeinden, welche ihre Kommunionen selbst
 ge-

getheilt haben; 1) in Litzhauen: a) der Gemeinde zu Kayserau, welche sich ohne Zuziehung der Separations-Kommission aus der Gemeinheit gesetzt hat; b) den sieben Wennonisten zu Grigulinen wegen selbst getheilter 9 Hufen 7 Morgen; 2) in der Neumark: a) der Gemeinde zu Dobberphul wegen selbst zu Stande gebrachter Gemeinheits-Separation; b) der Gemeinde zu Bieberteich wegen gleichmäßiger Separation; und 3) in der Ehurmark: der Gemeinde zu Viezen und Wahrholz eben deshalb, und zwar jedem dieser Kompetenten mit 30 Thlr. bewilliget; gleichergestalt ist das 19te Prämium auf den Bau der Futterkräuter, und Anlegung künstlicher Wiesen; 1) in Ostpreussen: a) des Herzogs von Holsteinbeck-Liebden, als Gutsbesizers zu Lindenau, wegen der, mit Klee-Luzerne- und Esparcette dort besäeten 173½ Morgen; b) dem von Megelein zu Fickrigebuen wegen der mit Futterkräutern besäeten 192½ Morgen Magdeburgisch; 2) in Pommern: dem Wirtschaftsinpector Scheel zu Klein-Küßow wegen der, mit Luzerne und andern Kleearten besäeten 84 Morgen Magdeburgisch; 3) im Magdeburgischen: a) dem Amtrath Kühn zu Wausleben wegen besäeter 130 Morgen mit Luzerne und Klee; b) dem Oberamtmann Braune zu Neubeesen wegen bestellter 90 Morgen mit Futterkräutern, und zwar jedem dieser 5 Kompetenten mit 20 Thaler; so wie das 20ste zur Beförderung der Stallfütterung des Rindviehes bestimmte Prämium; 1) in Pommern: dem Ritterschaftsinpector Scheele zu Klein-Küßow wegen der, auf dem Stall gefütterten 62 Stück Rühе, 6 Stück jung Vieh und 2 Ochsen; 2) im Magdeburgischen: dem Landrath von Wedell zu Biesdorf wegen der, seit einigen Jahren im Stalle gefütterten 67 Stück Rindvieh, und zwar jedem dieser beyden Kompetenten mit 30 Thaler; nicht minder das 22ste Prämium auf die Mergeldüngung; in Pommern: a) der Dorfschaft Manow im Fürstenthumschen Kreise wegen bemergelter 166 Scheffel Ausfaat; b) dem Verwalter Prey zu Lantz im Belgardschen Kreise, wegen der mit Mergel bedüngten 239 Scheffel Ausfaat; c) dem Verwalter Kannenberg zu Buserbarth wegen gleichmäßig bedüngter 200 Scheffel Ausfaat; d) dem Regierungsaffessor Löper zu Zachow und Strämehl wegen bemergelter 370 Scheffel Gersten Ausfaat; und zwar jedem dieser 4 Demerenten mit 30 Thaler; auch das 23ste auf die Einführung des Pflügens mit Ochsen ausgefetzte Prämium nur: im Magdeburgischen: dem Rossäten Johann Hinrich Stiehme zu Gottenz, welcher schon seit langen Jahren 36 Morgen mit 2 Ochsen bestellet hat, mit 20 Thlr. zugebilliget; desgleichen ist das 25ste für die Unterthanen in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, welche die besten ausländischen Hengste haben, ausgefetzte Prämium: in Ostfriesland: a) dem Dycke Eplen zu Aurich Oldendorf; b) dem Albert Dirck Eggers zu Friedeburg und c) dem Jan Josten und Michael Sassen in Kompagnie, und zwar jedem dieser 3 Interessenten mit 50 Thaler; nicht minder das 26ste Prämium auf die Beförderung des Hopfenbaues; a) dem Polizey-Bürgermeister Wolter zu Inowraclov wegen der mit Hopfen bepflanzten 2 Morgen Magdeburgisch; b) dem Amtmann Schäde zu Strzellan wegen zweyer angelegten Hopfengärten von 3 Morgen Magdeburgisch; c) dem Amtmann Lembcke zu Wieszewitz wegen angelegter 1270 Hopfenstühle; d) dem Amtmann Plehn zu Wreme wegen eines angelegten Hopfengartens von 2 Morgen 8 Quadratruthen Magdeburgisch; 2) in Ostpreussen: dem Verwalter Voigt zu Mayken wegen angelegter 1040 Hopfenstühle; 3) in Litzhauen: dem Administrator Rehnus zu Groß-Steinorth wegen eines angelegten Hopfengartens von 2½ Morgen Magdeburgisch, und zwar jedem dieser 6 Kompetenten mit 40 Thaler; so wie das 27ste Prämium für denjenigen, welcher eine zweckmäßige

Be.



Belehrung zu geben im Stande, wie der Hopfen ohne Stangen, und außer den Gartenjähnen, die Hackelwerk genant werden, gebunden werden kann; in der Ehurmark: dem sich dazu gemeldeten Prediger Hermershausen in Schlalach, weil sein Vorschlag dem Prämiensage kein völliges Genüge leistet, nur zur Halbschied, mit 15 Thaler; auch das 28ste auf die Beförderung des Wapdbauens ausgefetzte Prämium; 1) im Magdeburgischen: dem Tischlermeister Philipp Schloß zu Alvensleben, wegen gewonnener 2 Centner 4 Pfund Wapd; 2) in der Neumark: dem Bäckermeister Christian Gottlob Mund zu Cottbus, wegen gewonnener 2 Centner 10 Pfund Wapd; 3) in der Ehurmark: dem Schafärber Schröder zu Neustadt-Eberswalde, welcher 2 Centner 70 Pfund Wapd gewonnen, und zwar jedem dieser 3 Impetranten, mit 20 Thaler zu Theil geworden. Ferner ist die 29ste auf mehrere Einführung des Krappbauens verheißene Prämie; in der Ehurmark: den beyden Kolonisten Kusch und Pund zu Fürstenthalde, welche zwey schwere Stein Krapp gewonnen haben, zusammen mit 20 Thaler; So wie das 32ste Prämium, für diejenigen, welche zuerst in der Gegend von Hattingen in der Grafschaft Mark Kohstaal- oder auch Staabeisen-Hämmer anlegen; in der Grafschaft Mark: dem Höltermann zu Sprockhövel, wegen eines angelegten Kohstaal-Hammers auf der Hiddinghauser Bache, mit 100 Thaler; dagegen das 37ste auf die Verfertigung der Spitzen nach Bräukler Dessen und Feinheit ausgefetzte Prämium, der in der Ehurmark sich dazu gemeldeten Maria Charlotte Schröder aus Neustadt-Eberswalde ob defectum qualificationis nur zur Halbschied, mit 15 Thaler bewilliget. Gleichergestalt ist das 40ste Prämium für denselben Woll-Fabricanten in den Städten Herforden und Dielefeld, welche das beste Stück gestreiften Flanell oder baumwollen Zeug produciren, a) dem Fabricant Becker zu Herforden, wegen des beygebrachten Probstücks von baumwollen Zeug, mit 30 Thaler, und b) dem dortigen Fabricant Beckendorf, wegen des producirten Stückes Probeparchent, mit 25 Thaler. Nicht minder das 41ste Prämium, für zwey Fabricanten, welche zum erstenmal für 1000 Thaler wollene Waare von eigener Fabrike außer Landes debitiren; in Pommern: dem Fabricant Göbcke zu Stettin, wegen der, nach Carlstrona ausgeführter wollenen Waare 1840 Thaler an Werth, und 2) im Magdeburgischen: dem Fabricant Carl Lebrecht Brettschneider, wegen der außer Landes verkauften wollenen Waaren 3089 Thaler 18 Gr. an Werth, und zwar jedem dieser beyden Competenten, jedoch ersterem nach zuvor beygebrachten Grenzoll-Attesten, mit 50 Thaler. So wie auch das 42ste Prämium für diejenigen zwey Leinwandhändler und Kaufleute im Halberstädtischen, welche das mehreste daselbst fabricirte Leinen, in einem Jahre außerhalb Landes abgesetzt haben; im Halberstädtischen: a) dem Leinweber Andreas Pfuhl zu Hornhausen, wegen der außer Landes debitirten Leinwand, 3619 Thlr. 15 Gr. an Werth, b) dem Leinweber Bernhard Wöhring zu Halberstadt, wegen der außer Landes verkauften 1320 Ellen Leinwandwaaren, und zwar jedem dieser beyden Demerenten mit 40 Thaler. Desgleichen das 44ste Prämium für diejenigen Unterthanen, außer dem Halberstädtischen, welche von eigen gewonnenem Flachse in einem Jahre das mehreste Hausleinen verfertigt; im Hohsteinischen: dem Unterthanen Michael Kallmeyer zu Livrechtsrode, wegen der, von eigen gewonnenem Flachse gefertigten 30 Schock, oder 1800 Ellen Leinwand à sechs Viertel breit; 2) im Magdeburgischen: dem Hofräthen Christian Vasemann zu Schackensleben, wegen der von selbst gewonnenem Flachse verfertigten 1605 Ellen Leinwand und Drelle; 3) in der Ehurmark: a) dem Ackersmann Friederich Porth zu Ebersdorf, wegen der von eigen

nem

nem Flachse verfertigten und nach Berlin verkauften 1620 Ellen Leinwand, b) dem Jarvaliden Nücke zu Elversdorf, wegen der von eigengewonnenem Flachse gefertigten 1800 Ellen Leinwand, und zwar jedem dieser 4 Interessenten, mit 25 Thaler. Desgleichen das 45ste Prämium, für diejenigen, welche den besten, mehresten und feinsten Leinendamast gewebt haben; im Halberstädtischen: dem Damastweber Franz Heinrich Heischer in Halberstadt, wegen angefertigter 308 Ellen Leinendamast, und 2) im Magdeburgischen: dem Leinweber Johann Friederich Refner zu Staffurth, wegen gewebter 471 Ellen Leinen-Damast, Drell, und 60 Ellen ordinären Drell, und zwar jedem dieser beyden Competenten, mit 20 Thaler. Auch das 46ste Prämium, für die drey jungen Burschen in der Provinz Minden, welche sich zu Erlernung des Leinen-Damastwebens zuerst bey geschickten Meistern in die Lehre geben; im Mindenschen: a) dem Hilker, b) dem Niepe, und c) dem Colmeyer aus Bielefeld, und zwar jedem derselben mit zwanzig Thaler accordiret. Ferner ist das 49ste Prämium für denjenigen Einwohner zu Herforden, welcher das mehreste selbst gewebte Leinen, auf eigener oder gemieteter Bleiche gebleicht hat, dem Uhrmacher Fröhlich daselbst, der im vorigen Jahr 500 Ellen Leinwand dort hat weben und bleichen lassen, mit 20 Thaler. Desgleichen das 54ste auf das feine wolkene Garnespinnst ausgelegte Prämium; in der Neumark: a) der Frau von Burgsdorf in Arnswalde, wegen der seit einem Jahre nach einem 2 Ellen weiten Haspel gesponnenen 65 Pfund Fabrikenwolle, b) der Reuter-Frau Neumannen daselbst, wegen gleichmäßig gesponnener 58 Pfund Garn, c) der Jungfer Warfwein daselbst, welche ebenfalls 49 Pfund Fabrikergarn gesponnen, und zwar jeder dieser Impetrantinnen mit 20 Thaler. Nicht minder das 55ste auf das feine baumwolkene Garnespinnst ausgelegte Prämium; in Pommern: a) des Unterofficiers Wulff Ehefrau zu Garz, wegen gesponnenen 50 Pfund baumwollen Garns, b) der Ehefrau des Strümpfwirker-Gesellen Püschel daselbst, wegen gleichmäßig gesponnener 42 Pfund Garn, c) der Dragoner-Frau Söhnen daselbst, welche 51 Pfund dergleichen Garn gesponnen, d) der Dragoner-Frau Niepers daselbst, wegen gesponnener 50 Pfund baumwollen Garn, e) der Dragoner-Frau Baumrädern daselbst, ebenfalls wegen gesponnener 50 Pfund dergleichen Garn, und zwar jeder dieser 5 Interessenten, mit 20 Thlr. So wie das 58ste zur Beförderung des Spinnens der jungen Burschen im Magdeburgischen, ausgelegte Prämium, den beyden Söhnen des Colonisten Gottfried Posselt zu Neumark, welche 56 Stück des feinsten Garnes mit der Spindel gesponnen haben, und zwar jedem mit 5 Thaler, und endlich das 61ste Prämium zur Beförderung der Bienezucht in Littauen bestimmet, a) dem Menzionisten Johann Harms, zu Kallwelleren, wegen vorgezeigter 60 Bienezstöcke, und b) dem Chatouller Gottlieb Weiß zu Dischetin, welcher 50 Bienezstöcke vorgezeigt hat, jedem mit 5 Thaler zugebilliget. Ueberdem ist dem Mechanico Drösel zu Plathow in Hinter-Pommern, wegen eines von ihm erfundenen Sae-Pfluges, eine Belohnung von 30 Thaleru. So wie dem Förster Hartmann in der Neumark, wegen der von ihm in Vorschlag gebrachten neuen Art von Feuerleitern, ein Douceur von 30 Thaler, bewilliget worden. Noch sind einige Untertanen in den Grafschaften Leckenburg und Lingen, nach dem Publicato vom 20 December 1784 folgende Prämia zuerkannf, als: a) dem Wollemeyer zu Osterberge, wegen des verfertigten besten Stückes Löwend Leinen, b) dem Corte zu Wechte, wegen eines dergleichen, c) dem Colono Deteringmeyer zu Altstede, wegen eines dergleichen, d) dem Colono Sommer zu Holzhausen desgleichen und zwar jedem derselben mit 2 Thaler.

Co



So wie a) dem Langeworth zu Ledde, wegen des darauf folgenden bestverfertigten Stücks Leinen, b) dem König in der Bauerschaft Hölsta, wegen dergleichen, c) dem Colono Siebelmann zu Osterledde, desgleichen, d) dem Colono Gerd Uinghaus am Schaafberge, desgleichen, und zwar jedem derselben mit 1 Thaler 8 gr. Desgleichen a) dem Colono Feldmann im Kirchspiel Leeden, wegen eines selbst gezogenen, noch zu keiner Arbeit gebrauchten zährigen Fohlens, und b) dem Unterthau Dreyer zu Bawinkel, wegen eines dergleichen, und zwar jedem derselben mit 4 Thaler. Nicht minder a) dem Küster Staggemeier zu Leiden, wegen abgeschaster Todten-Zäune, und dagegen angelegter lebendigen Hecken, und b) dem Colono Michels zu Uphausen, wegen einer dergleichen von 500 Schritten, und zwar jedem derselben mit 2 Thaler. Auch a) dem Amtmann Werlemann zu Lengerich, wegen angeplanter 90 Stück junger Obstbäume, 6 Fuß unter der Kroae hoch, b) dem Unter-Förster Brüggemann, zu Lengerich, wegen 89 Stück dergleichen, und zwar jedem derselben mit 2 Thaler 12 gr. Und endlich dem Colono Delager zu Langen, wegen angezogener einiger 1000 Stück junger Eichen und Buchen, mit 2 Thaler 12 gr. Ferner sind zur Beförderung der Industrie in der Diebtergrafschaft Lingen mit Einschluß der Voigtey Schaale und des Kirchspiels Necke nach dem Avertissement vom 20 December 1784 folgende Belohnungen zugestanden, als: a) dem Colono Tieding zu Bettrop, wegen ausgefäeter 5 Scheffel Lein- und 1½ Scheffel Hanf-Saamen, b) dem Colono Ramnick zu Lengerich, wegen 5 Scheffel Lein- und 3½ Scheffel Hanf-Saamen, c) dem Colono Wehrmann daselbst, wegen 5 Scheffel Lein- und 3 Scheffel Hanf-Saamen, d) dem Colono Freykamp zu Bresten, wegen 3 Scheffel Lein- und 3 Scheffel Hanf-Saamen, e) dem Rosenherra zu Bawinkel, wegen 3 Scheffel Lein- und 2 Scheffel Hanf-Saamen, f) dem Egberts daselbst, wegen 4 Scheffel Lein- und 3 Scheffel Hanf-Saamen, und zwar jedem derselben mit 10 Thaler. Ferner 1) dem Engel Wörmeyers in der Bauerschaft Sunderbauer, wegen eines angelegten neuen Weberstuhls, 2) der Anne Marie Kuipperborg, in der Bauerschaft Sunderbauer, wegen eines dergleichen, 3) dem Engel Wulff zu Halverde desgleichen, und 4) der Tochter des Coloni Vaar zu Bockraden, desgleichen, und zwar jedem dieser Competenten mit 8 Thaler. So wie 1) dem Joh. Arend Urts, zu Freeren, wegen erlernten Spinnens, 2) dem Joh. Heinrich Gremering zu Bockraden, wegen dergleichen, 3) des Gerd Holts Sohn zu Scha'e, desgleichen, 4) des Hestelmeyers Sohn daselbst, desgleichen, 5) der Wittwe Frey's Sohn daselbst, desgleichen, und 6) der Wittwe Landwers Sohn daselbst, desgleichen und zwar jedem derselben mit 4 Thaler. Nicht minder 1) der Marie Gerlings zu Schale, wegen erlernten Webens, 2) der Anne Engel zu Espel, wegen dergleichen, 3) der Tochter des Heuerlings Jürgen Breven, Anne Marie, im Amte Thunin, welche sich besonders im Weben hervorgethan, und 4) der Anne Gertruid Kribbers in Noosmanns Heuer, Amts Freeren, wegen erlernten Webens, und zwar jeder derselben mit 5 Thaler. Desgleichen 1) der Wittwe Schulten zu Freeren, 2) der armen Wittwe Wenders zu Lingen, 3) der Wittwe Holt daselbst, 4) der Ehefrau Fischer daselbst, 5) dem ganz armen Sohn von Wilhelm Schoonboost daselbst, 6) der Wittwe Stahl, in der Königsstraße zu Freeren, 7) der armen Wittwe Frehe zu Steinbeck, 8) der Wittwe Niehaus zu Necke, 9) der armen Aleid Cornelissen zu Lingen, 10] der Ehefrau Dorgelow daselbst, 11] dem Christoph Weddepohl, und Wilhelm Eggert, Knecht des Wesselmann zu Bresten, 12] dem Sohn der Wittwe Wilkes daselbst, Joh. Berend, 13] dem Sohn des Heuermanns Berend Scheeper zu Spell, Joh. Herrmann, 14] dem Gerd Huilsmann



in Hackmanns Heuer zu Oldenlünne, 15] dem Verend Heinrich Busch, Sohn der Wittwe Busch daselbst, und 16] dem Sohn der Wittve Haling daselbst, welche sämtlich fleißig gesponnen, jedem eine Belohnung von 3 Thaler. Endlich ist a) dem Sohn des Meussen, und b) dem Sohn der Wittve Elonen, Joh. Gerd aus Woccum, die im vorigen Jahr das Weben erleruet, jedoch damals, weil sie keine Probe vorgezeigt, abgewiesen worden, da sie sich von neuen gemeldet, und näher legitimiret haben, das diesjährige Prämium, wegen fleißigen Spinnens zu ihrer und anderer Aufmunterung, jedem mit 3 Thaler zugebilliget worden. Denen übrigen zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldeten, aber nicht hinlänglich legitimirten Competenten, bleibt nach beygebrachter Bescheinigung ihr Anspruch bey der künftigen Vertheilung vorbehalten. Berlin den 7 März 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Gaudi. Freyh. v. Heinitz. v. Werder.

PUBLICANDUM.

Auf Seiner Königlichen Majestät von Preußen, Unsers allergnädigsten Herrn Befehl, setze das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium nachstehende Prämien aus, welche mit Ende des jetztlaufenden Jahres, denen, so sich am besten darum verdient gemacht, und hinlänglich legitimiret haben, zuerkant und ausgezahlt werden sollen, als:

- 1) Denjenigen, so zum erstenmal, wenigstens 30 Pfund selbst gewonnene, und gut gehaspelte reine Seide werden vorzeigen können, und hierüber eine Bescheinigung von den Land- und Steuer-Räthen, oder andern obrigkeitlichen, und auf das Geschäfte verpflichteten Personen, werden beygebracht haben, außer denen, für jedes Pfund bereits bewilligten 12 Gr., eine, auf 4 zuerst, und am besten sich legitimirende Impetranten zu vertheilende Prämie von 20 Thlr.
- 2) Denjenigen 8 Personen, welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück sechs-jähriger, weißer laubbarer Maulbeerbäume, 4 Fuß unter der Krone hoch, werden gezogen haben, jeder eine Prämie von 20 Thlr.
- 3) Denen 6 Demerenten, welche in den sämtlichen Königlichen Staaten dies- und jenseits der Weser, exclusive Schlessen, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang, um ihre Felder, Gärten und Plantagen angelegt, und wenigstens bis ins 3te Jahr fortgebracht zu haben, erweislich machen können, jedem eine Prämie von 20 Thlr. Im Magdeburgischen und Halberstädtischen aber müssen diejenigen Plätze mit Maulbeerbäumen oder Hecken nicht besetzt werden, auf welchen ehedem Salpeterpläne angelegt gewesen, oder solches der Orten reglementsmäßig noch geschehen dürfte, als weshalb die Impetranten sich jedesmal hinlänglich zu legitimiren haben.
- 4) Denjenigen 5 Forstbedienten, die auf den Herbst dieses Jahres, den mehresten Holzsaamen werden ausgesät haben, jedem eine Prämie von 20 Thlr.
- 5) Denjenigen 3 Forstbedienten, die bis auf den Herbst dieses Jahres die größte Anzahl schöner, gerader, bereits 10 bis zwölfjähriger, von ihnen selbst gepflanzter Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Belohnung von 50 Thl.
- 6) Denjenigen 3 Königlichen oder adelichen Forstbedienten, Magisträten und Gemeinden in sämtlichen Provinzen, welche die mehresten und ansehnlichsten Sandschellen stehend gemacht, gehörig besät, und solchergestalt aus unnützen und schädlichen Wüsteneyen, durch Fleiß und Bearbeitung

(Nr. 15 P p)

tung



zung den Holzanwachs befördert haben: jedem 30 Thlr. 7) Derjenigen Stadtgemeinde, bew. adelichen Gutsbesitzer, oder anderm Partikulier in sämmtlichen Provinzen, welche an denjenigen Orten, wo sie an Flüssen und Strömen, Dämme, Deiche und Ufer durch Faschinen unterhalten müssen, an den Ufern der Flüsse, das mehreste Weidenstrauchholz zu Faschinen, auch in gewisser Entfernung vom Ufer der Flüsse, ingleichen an Feldgraben, und in Niederungen, die mehresten Weidenbäume gepflanzt, und daß solche in gutem Wachsthum stehen, durch hinlängliche Urteste werden bescheiniget haben, eine, auf 6 Kompetenten zu vertheilende Prämie von 20 Thlr. Jedoch kann dieses Prämium nur nach den eigentlichen Bestimmungen desselben, wo solche wirklich vorhanden, und bescheiniget sind, bewilliget werden. 8) Denjenigen 20 Personen außerhalb den Westphälischen Provinzen, als welche davon ausgeschlossen sind, die statt der Zaune, die schönsten und mehresten Hecken von Weiß- und Schwarzdorn, oder Büchen und Rüstern, wenigstens 100 Ruchen lang werden angelegt, und bis ins 3te Jahr, auch länger werden fortgebracht haben, so, daß selbige im völligen Wachsthum stehen, wobey sich aber die Competenten im Magdeburgischen und Halberstädtischen gehörig legitimiren müssen, daß da, wo sie die Hecken angelegt, vorher keine Lehmwände gestanden haben, widrigenfalls sie auf das Prämium keinen Anspruch machen können, jeder eine Belohnung von 20 Thlr. 9) Denjenigen 5 Demerenten, und zwar vorzüglich in Littauen und Ostpreussen, welche zu Bewahrung ihrer Gärten, oder Tristen und Hütungen, die größte Stendelmauer von Feldsteinen angefertigt, werden vorzeigen können, jedem 20 Thlr. 10) Denjenigen 4 Imperantem, welche die besten Alleen von Obstbäumen auf den Landstraßen anlegen und fortbringen werden, jedem 30 Thlr. 11) Demjenigen, welcher ein sicheres, und völlig bewährtes Mittel, zu Abwendung alles Raupenschadens an den Obst- und andern Bäumen, ausfindig machen und anzeigen wird, eine Belohnung von 60 Thlr. 12) Demjenigen, welcher ein noch mehr bewährtes, ganz sicheres, und noch unbekanntes Mittel zur Ausrottung der Keitwürmer, welche auch Maulwurfsgrille, der fliegende Maulwurf, Schrootwurm, Uckerwerbel und Erdkreb, auch im Lateinischen Gyllo Talpa genannt werden, ausfindig machen und anzeigen wird, 30 Thlr. 13) Denjenigen 2 Personen, welche im Fürstenthum Minden, der Grafschaft Ravensberg, im Halberstädtischen, Magdeburgischen, der Chur- und Neumark, auch Pommern, Ost- und Westpreussen, gute Steinkohlen entdecken werden, jeder 250 Thlr. 14) Demjenigen Brauer, Bäcker oder Branntweimbrenner, in den Provinzen Cleve und Neuch, der statt der Holzfeuerung sich der Steinkohlenfeuerung bey seiner Nahrung bedienen, und die mehresten Steinkohlen anstatt des Holzes dabey verbraucht zu haben, bescheinigen wird, jedem 25 Thlr. 15) Demjenigen Bierbrauer oder Branntweimbrenner, in der Grafschaft Tecklenburg und Lingen, welcher durch ein Urtest des dortigen Bergamts und Magistrats der Stadt, darthun wird, daß er die mehresten Steinkohlen von dässigen Meyieren, beym Bierbrauen und Branntweimbrennen, anstatt des Holzes verbraucht hat, ein Prämium von 25 Thlr. 16) Demjenigen Branntweimbrenner in der Stadt Minden, welcher zuerst seinen Branntwein beym Steinkohlenbrande ziehet, und damit kontinuiert, auch solches gehörig bescheiniget, eine Belohnung von 25 Thlr. 17) Denjenigen 2 Grobschmieden in Berlin, welche bey Steinkohlen ein ganzes Jahr hindurch schmieden, und den Gebrauch derselben beybehalten werden, auch solches hinlänglich bescheinigen, jedem 25 Thaler. 18) Demjenigen, der eine Holzersparniß von Ftel des Bedarfs gegen den bisherigen beym Kalkbrennen angiebt, wenn auch gleich ein Theil dieser Ersparniß durch das Zerbrechen der Steine in kleinen Stücken und andere erforderliche, mehrere Arbeit verlohren ginge, angiebt, ein Prämium von 30 Thlr. 19) Denjenigen 6 Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeder eine Prämie von



30 Thaler. 20) Denjenigen 6 Kompetenten, so die mehresten Psunde Futterkrauter saamen aus-
gesäet, oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jedem 20 Thlr. 21) Denen, 2 Gemein-
den, oder einzelnen Wirthen, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes
noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen und gemeinnütziger machen werden, jeder eine Be-
lohnung von 30 Thlr. 22) Demjenigen, der die beste, noch unbekannte Düngung des
Ackers, nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß, und solche einführet, eine Belohnung
von 30 Thlr. 23) Denjenigen 4 Wirthen im Magdeburgischen, der Thür- und Neumark,
Pommern und Preussen, welche die Mergelbängung zum erstenmal einführen, und am mehre-
sten pouffiren werden, jedem 30 Thlr. 24) Denjenigen 6 Landleuten, die adeliche Gutes-
besitzer und Beamten davon ausgenommen, in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt, so
an den Orten, wo bisher niemals Ochsen zum Ackerbau gebraucht worden, wenn sie das Pflä-
gen mit selbigen einführen, und wenigstens 20 Morgen damit werden bestellet haben, jedem
eine Belohnung von 20 Thlr. 25) Denjenigen 3 Landleuten in Ostfriesland, welche bey der
jährlichen Hengstföhrung die besten ausländischen Mutterperde vorsühren werden jedem 5 Thlr.
26) Denjenigen 4 Unterthanen in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, welche bey der
jährlichen Hengstföhrung die 4 besten ausländischen Hengste vorsühren, und daß sie solche zu Be-
schälern halten, hinlänglich bescheinigen werden, jedem 50 Thlr. 27) Denjenigen 6 Landleu-
ten, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht in Großem betrieben worden, ihrer Seits den
Anfang machen, solchen zu bauen, und wenigstens 2 Morgen Magdeburgisch Maas, damit
angepflanzt haben, jedem eine Belohnung von 40 Thaler, und können diejenigen, so in Un-
sehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues, nähere Anweisung verlangen, sich
bey den resp. Kammern ihrer Provinzen melden. 28) Demjenigen, der eine sichere und zweck-
mäßige Auskunft geben wird, ob- und welchergestalt zur Konservation der Forsten und Erspar-
nung der Kosten der Hopfen, außer den hohen Zäunen, um die Garten, so Hackelwerk genante
werden, ohne Stangen gebauet werden kann, eine Belohnung von 30 Thlr. 29) Denjeni-
gen 4 Impetranten, welche den Wapdbau dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenig-
stens 2 Centner Wapd gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kömmt, und nicht
theurer, sondern eher wohlfeiler verkauft werden kann, jedem 25 Thlr. 30) Denjenigen 4
Kompetenten, welche den Krapbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einfüh-
ren, und gemeinnütziger machen werden, jedem 20 Thlr. 31) Demjenigen, der in königlichen
Länden eine Walkerde auffinden wird, die alle Eigenschaften der Englischen hat, 50 Thlr.
32) Demjenigen, der in der Alt- Ucker- und Mittelmark, Pommern, dem Negdistric, be-
sonders aber in Kujavien und Westpreussen, auch in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt,
eine Salpeterhütte anlegen wird, eine Belohnung von 150 Thlr. Jedoch wird solches in bey-
den letztern Provinzen nur derjenige erhalten, welcher eine Plantage von wenigstens 75 Pflan-
zen, jede zu 24 Fuß lang, unten $4\frac{1}{2}$ oben 1 Fuß breit und 6 Fuß hoch angelegt hat, und
können diejenigen, welche zu diesem Prämio konkurriren wollen, von der Salpeter-Admi-
nistration nähere Nachricht erhalten. 33) Denjenigen 4 Impetranten, welche zuerst in der
Gegend von Hattingen, in der Grafschaft Marck, Rohstaal- oder auch Staabeisenschmiede
anlegen werden, jedem eine Belohnung von 100 Thlr. 34) Demjenigen, der eine bessere
Beschickung der Eisen-Erzte anzugeben weiß, als die bisher bekannte Verföhrungsart ist, und
solches durch Proben bestätigt, eine Prämie von 30 Thlr. 35) Demjenigen, der auf ge-
schmiedetes Eisen oder Kupfer eine haltbare Glasur zu setzen versteht, damit es der Verzinnung
nicht bedarf, die auch wohlfeiler seyn muß, als diese, und wenn sie endlich abspringt, doch zu
repariren steht 40 Thlr. 36) Demjenigen, der eine vollständige Abhandlung zu Fabrici-
rung

ruug



ung des rothen Arsenics einreicht, so, daß die darnach angestellten Versuche der Aleitung &
 genügen, eine Belohnung von 30 Thlr. 37) Denjenigen zwey Duvriers, welche hinlänglich
 erweisen können, daß sie jährlich die großen Wollfabriken, das Tuch- und Maschmacher-Ge-
 werk, in den Provinzen disseits der Weser, mit den besten und untadelhaftesten dräthernen
 Ringen und stählernen Rieten in billigen Preisen versorgen, jedem 25 Thlr. 38) Denjenigen
 zwey Personen, die ein Stück selbverfertigter Spitzen, so den Bräslern an Dessen und Fein-
 heit gleich kommen, werden vorgezeigt können, jeder eine Belohnung von 30 Thlr. 39) Den-
 jenigen zwey Fabrikanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden, und einführen werden,
 jedem 40 Thlr. 40) Demjenigen, welcher solche Farben in seidenen und wollenen Zeugen,
 die nicht verschiefen und bisher unbekannt gewesen sind, einführen wird, 40 Thlr. 41)
 Demjenigen Wollfabrikanten in den Städten Herforden und Dielefeld, welcher das beste Stück
 gestreiften Flanell oder baumwollen Zeug produciren wird, resp. 30 und 25 Thlr. 42) Den-
 jenigen zwey Fabrikanten, die zum erstenmal wenigstens für 1000 Thlr. wollene Waaren, von
 eigener Verfertigung, außer Landes werden debittiret, und sich desfalls hinlänglich durch das
 Zeugniß des auf der Messe sich befindenden Königlichen Commissarii und durch die Atteste der
 Erz- und Zollämter legitimirt haben, jedem 50 Thlr. 43) Denjenigen 2 Leinwandhändlern und
 Kaufleuten in der Provinz Halberstadt, welche das mehreste daselbst fabricirte Leinen, in einem
 Jahre außerhalb Landes abgesetzt haben, und solches gehörig bescheinigen werden, jedem eine
 Prämie von 40 Thlr. 44) Denen fünf Feinwebern, so im Herzogthum Magdeburg, in der
 Ebur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, auf eigene Rechnung die mehreste
 Leinwand, in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben werden, jedem 20 Thlr. 45) Den-
 jenigen vier Unterthanen, auf dem platten Lande, Gutsbesitzer, Prediger und Beamte davon
 ausgeschlossen, außerhalb dem Fürstenthum Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein, als wel-
 che davon ausgenommen sind, so von selbigen gewonnenem Flachse das mehreste Hausleinen in ei-
 nem Jahre werden haben spinnen und machen lassen, jedem 25 Thlr. 46) Denen einigen drey
 Personen, welche den besten feinsten, und mehresten Leinwandstoff werden gewürkt haben, je-
 der 20 Thlr. 47) Denenjenigen 3 jungen Burschen, welche sich in der Provinz Minden,
 um das Leinwandweben zu erlernen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben und
 gehörig einschreiben lassen werden, jedem eine Prämie von 20 Thlr. 48) Demjenigen der die
 beste Bleiche des Leinen und Garnes, nach Holländischer Art, dem Harlemmer am nächsten
 kommend, anlegen wird, eine Prämie von 50 Thlr. 49) Demjenigen, der in einer der
 Städte des Fürstenthums Minden, und der Grafschaft Ravensberg, die erste Garnbleiche,
 nach dem Fuß der Elbersfelder anlegen wird, ein Prämium von 50 Thlr. 50) Demjenigen
 Kaufmann oder Bleicher in der Stadt Herforden, welcher daselbst eine eigene oder gemiethete
 Bleiche, von welcher Größe sie auch seyn mag, bis zum September dieses Jahres, mit den
 mehresten Leinen, so er selbst dort hat weben lassen, belegen, und die gebleichte Quantität
 durch glaubwürdige Atteste bescheinigen wird, eine Belohnung von 20 Thlr. 51) Derjeni-
 gen Bauerfrau in Westpreußen, die an Orten, wo die eigene Anfertigung der Leinwand noch
 nicht im Gange gewesen, zum erstenmal, auf einem eigenen Weberstuhl, selbst ein Stück Lei-
 newand von 60 Ellen angefertigt, und solches gehörig bescheiniget, ein Prämium von 5 Thlr.
 52) Derjenigen Bauerfrau in Westpreußen, welche zum erstenmal, auf einem eigenen We-
 berstuhl selbst so viel Leinwand gewebet, daß sie, außer dem Bedarf ihrer eigenen Hauswirth-
 schaft, noch ein Stück Leinwand mittlerer Sattung verkaufen kann, und solches gehörig be-
 scheiniget, eine Belohnung von 10 Thlr. 53) Denjenigen 4 Unterthanen in der Grafschaft
 Xingen, die sich vorhin noch nicht gehabte neue Weberstühle, innerhalb des Jahres angeschafft,
 und

und darauf eine Quantität Leinen zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt, oder weben lassen, jedem 8 Thlr. 54) Denjenigen 4 Mädchen oder Frauenspersonen in der Grafschaft Lingen, die innerhalb des Jahres das Weben erlernen, und für sich oder andere, ein oder mehrere Stück Leinwandt gewebt haben, jeder 5 Thaler. 55) Denjenigen drey Spinnerinnen oder Spinnern, welche eine Quantität von wenigstens 20 Pfund fein wollen Garn, zu 16 Stück aufs Pfund, das Stück zu 20 Fizen, und die Fize zu 40 Faden, nach der Berliner Haspel, zu $3\frac{1}{2}$ Ellen lang, in einem Jahre, für die einländische Fabriken gesponnen zu haben, erweislich darthun können, jedem 30 Thlr. 56) Denjenigen 5 Spinnern, oder Spinnerinnen, welche erweislich machen können, ein Quantum von wenigstens 20 Pfund baumwollen Garn von 16 bis 24 Stück aufs Pfund, jedes Stück von 20 Fizen und die Fize von 20 Faden, über den Berliner Haspel von $3\frac{1}{2}$ Ellen, in einem Jahre für die Pommerische Baumwollen-Fabriken gesponnen zu haben, jeder 20 Thlr. 57) Denjenigen 16 Haushaltungen geringer Leute in der Niedergrafschaft Lingen, die durch ein Attest ihrer Prediger, eines Großsten und des Beamten, nachweisen werden, das sie nach Ablauf eines Jahres das mehrste Garn aus gekauften oder geborgtem Flachs, Hans oder Wolle gesponnen, auch ihre Kinder und Familie dazu angehalten haben, jeder 3 Thlr. 58) Denjenigen 6 Jungen oder Mannspersonen, in der Grafschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämien-Jahres melden, und hinlänglich bescheinigen werden, daß sie innerhalb des Jahres das Spinnen erlernen, und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben, eine Belohnung von 4 Thlr. 59) Denjenigen 4 jungen Burschen, welche sich im Magdeburgischen auf die Spinnererey legen und in einem Jahre erweislich, das mehrste Garn gesponnen haben, jedem 5 Thlr. 60) Denen beyden Commercianten in der Grafschaft Lingen, die erweislich das mehrste Flachs zum Spinnen auf Borg gegen preismäßige Zurücklieferung des Garns, oder zum Verkauf in gleicher Absicht ausgegeben haben, jedem 8 Thlr. 61) Denen in der Grafschaft Lingen zuerst sich meldenden 6 Colonis, welche erweislich darthun, daß sie innerhalb Jahresfrist nach dieser Bekanntmachung 2 Scheffel Leinsaamen und 2 Lingsche Scheffel Hans, aber in den schlechten Gegenden nur Hans allein, selbst ausgesäet, zum Wachsthum befördert, und das Product zur Verarbeitung zuge richtet haben, jedem eine Prämie von 10 Thlr. 62) Denjenigen drey Personen in Lirhauen, und dem Herzogthum Cleve, welche die größte Anzahl eigener Bienenstöcke werden vorzeigen können, jedem 5 Thlr. Alle diejenigen aber, so von den vorher benannten Prämien eine oder mehrere verdient zu haben glauben, müssen sich baldmöglichst und spätestens bis zum Ausgang des Septembers dieses Jahres bey den Land- und Steuer-Räthen, oder Magisträten ihrer resp. Provinzen melden, oder auch melden lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben, so daß die Haupt-Prämien-Berichte der Krieges- und Domainen-Kammern längstens Ausgangs Octobers dieses Jahres, hier eintreffen können. Berlin den 7 März 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Gaudi. Freyh. v. Heulz. v. Werder.

A v e r t i s s e m e n t s.

Die Königl. Krieges- und Domainen-Kammer bringet mißfällig in Erfahrung

rung, daß das Spring-Geld nicht nach Vorschrift des Edictmäßigen Sages, sondern von einigen Eigern schlechtartiger Beschäler niedriger genommen wird.

Wann nun dadurch für die Pferde-Zucht ein wesentlicher Nachtheil erwächst; als wird, mit Bezug auf das Königl. Edict, dem Publico bekannt gemacht, daß das Spring-Geld in allen Fällen, die Stute bestehe, oder nicht, mit Ein-Neble. Courant, bey Vermeidung willküriger Strafe, bezahlet werden solle und müße wornach sich also männiglich zu achten.

Signatum Aurich in Camera, den 28sten Mart. 1786.

2 Obgleich des Webers Lenert Berens Ehefrau Greetje Otten zu Norden, wegen innerlich und äußerlichen Curirens schon einigemahl in die Untersuchung gerathen, und bestrafet worden. So erfähret man doch, daß selbige sich noch unter der Hand mit dergleichen Pfluscheren abgiebt, und die Patienten zu überreden weiß, sich ihren Händen anzuvertrauen.

Um nun den Zweck der Höchsten Königl. Medicinal-Edicte desto süglicher zu erreichen, und die heimlichen Contraventiones der Greetje Otten zu verhüten, wird das Publicum hiedurch gewarnet, sich dieser Person zu enthalten, und an ihren geschwidrigen Pfluscheren keinen Theil zu nehmen, indem derjenige, welcher sich ihres Rathes dennoch bedienen mögte, ebenfals verantwortlich, und in Strafe genommen werden wird.

Signatum Aurich am 30 März 1786.

Königl. Preußl. Obr. Collegium Medicum.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Auf gerichtlich ertheiltes Decretum de alienando soll des wol. Gerb Wieben Kinder Ein viertel Antheil eines zu Neermohr belegenen Wybe Jockenschen Plages welcher Antheil auf 985 Gl. in Gold taxiret, zur Befriedigung deren Gläubiger von 4 zu 4 Wochen als den 2ten März, 5ten April auf dem Königl. Amtshause zu Leer und den 5ten Mai 1786 in des Jannes Voelsen Behausung zu Neermohr, dem Meistbietenden salva adiudicatione iudiciali zugeschlagen werden. Die Conditiones sind den Subhastationspatenten zu Leer und Oldersum affigiret, beigefüget, und bei dem Ausmiener Schelten für die Gebühr abschrisftlich zu haben und gratis einzusehen.

2 Des Jacob Herman Bechtmann in Esens, an der Steinenstrasse belegenes, und eiblich auf 545 Gl. in Gold gewürdigtes Haus, soll am bevorstehenden 10. April des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens zum dritten und letzten mal öffentlich durch den Ausmiener Eucken licitiret, und den Meistbieten stehend feste zugeschlagen werden. Die Conditiones, samt der Taxe sind dem Subhastationspatente angehänget, an dem Amt, und Stadtgerichte hieselbst affigiret, und daselbst sowohl, als bey dem Ausmiener gratis einzusehen, auch bey letzterem für die Gebühr in Abschrift zu bekommen. In denen beiden ersten Terminen ist nichts geboten worden.

3 Demnach theils auf freywilliges Ansuchen, und theils Schulden halber folgende Ländereyen Heerdstätte und Behausungen, als:

1)

- 1 Harm Tiarks Mammen 13. Matten 81. Ruthen Landes auf Friedr. Augusten; Groden, No. 22. daselbst.
 - 2 Desselben 13. Matten 57. Ruthen daselbst, sub Nm. 23.
 - 3 Hinrich Klingens Ehefrauen Haus nebst Garten im Kattrepel.
 - 4 Hinrich Berens, Haus nebst Koblgarten auf den Hoochsieler Neuen Deich
 - 5 Hohle Helms Hinrichs Ehefr. Landguth, zu Sillensiede groß 38 Matten
 - 6 Hillert Hillers Haus, mit 12. Grasen Mensfeldischen Landes zum Sande
 - 7 Gerke Gerken Haus, und Land in der Kopperhörn groß 17½ Grasen.
 - 8 Gerd Eilers Ehefrauen kleines Landguth, zu Kopperburg, Hohenkircher Kirchspiels groß 10⁷/₈ Matten
 - 9 Jude Eden, Haus nebst Garten beim Hohenstießer Siel wovon 3. Gemthal-Grundheuer erleget werden
 - 10 Weyl. Remmer Dellen Erben vorhin Hinrich Dellen Haus, in der Wangerpsfort Straaße hieselbst
 - 11 Derselben Haus in der Waage Straße hieselbst
 - 12 Derselben Haus in der Schloß-Straaße hieselbst welches von der Wittwe, selbst bewohuet wird
 - 13 Peter Gerhard Aren Kinder, Haus in der großen Waserpsfort Straaße hieselbst
 - 14 Johann Harms, und Johann Jeremias Müllers, Mühle mit Zubehörungen zu St. Joost
 - 15 Harm Mehmen Harms Haus, in Sillensäter Loge, mit dabey gehörigen 2 Gärten und 2 Matten Landes, davon 5 Rthl. Erbheuer bezalet werden
 - 16 Johann Gerhard Koch, Landguth, im Sillensäter Kirchspiel, groß pl. m. 14 bis 15 Matten, nebst verschiedenen Grundheuern deren Erbheuerleute aber bey Verlußt ihres Erbpacht-Rechts angewiesen werden, wenigstens 8 Tage vor dem Verkauf ihre deshalbig Erbhauer Contracte bey Gericht zu produciren
 - 17 Hajo Albrecht Wexen Haus, in der Lindenbaum Straße hieselbst mit 9 Matten Landes am Neuen Wege im Moor 2 Matten in der Wiedel, 2 Grasen im Hilligen Lande, und 1 Garten im Moor
 - 18 Weyl. Tiark Ahls Erben Krughaus außer dem St. Anuen Thor, hieselbst, der Vogelsang genant, mit Garten, Kirchen und Lägerstellen
 - 19 Weyl. Johann Behrens Weyl. Ehefrauen Haus mit 6 Grasen Landes am Neugroden Deich Heppenßer Kirchspiels belegen
- an den Meißbietenden bey brennender Kerze öffentlich verkauffet werden sollen, und hierzu terminus aufn Montag als den 24sten April angesetzt worden; so können diejenigen welche von besagten Stücken zu verhandeln willens sind, sich gedachten Tages des Mittags um 12 Uhr auf dem Stadts Rathhause hieselbst einfinden, und Hochfürstl. Vergant. Ordnung gemäß kauffen. Unden werden diejenigen welche überhaupt Besugniß zu haben glauben der Veräußerung des einen oder andern von obigen Grundstücken zu widersprechen, eben sowohl als diejenigen welche aus irgend eiken Rechts oder Ingressations Grunde Anspruch auf die einkommende Kaufgelder machen möchten hiemit erinnert, daß erstere sich vor dem Verkauf, und letztere im Fall kein Concur. proclama inmittelst ergangen wenigstens vor Erscheinung eines jeden Zahlungstermins gerichtlich zu melden haben, widrigenß sie hiernächst weiter nicht gehöret, sondern die Kaufgelder, so wie sie einge-
- kommen,



kommen; an die Impetranten der Subhastation, werden ausbezahlt werden; Uebrigens haben diejenigen, welche wünschen, daß eine außerordentliche Bedingung bei Aufsehung, eines Grundstücks mit im Vortrag gebracht werde, davon wenigstens 8 Tage vor dem terminus subhastationis Anzeige zu thun; Signatum Jever den 10 Mer; 1786.
(L. S.) Aus Hochfürstl. Landgerichte hieselbst.

4 Vermöge des auf dem Amtshause zu Stieghausen affigirten Subhastationspatents soll das des Gerdes Heinen Wittwe und ihren minorennen auch majorennen Kindern, zugehörige Haus, Garten und 3 Acker Bauland zu Gros Oldendorff so zusammen auf 470 Gl. gewürdiget, auf gesuchten und erhaltenen Consensum de alienando, am 5 und 26 April sodann 17 May in des Frank Franzen Hause daselbst öffentlich feil geboten werden.

5 Der Rath's Kanzleist Woff, als außergerichtlicher Curator der Schuldmasse des weil. Schiff's Zimmermeisters Simon S. Paschys Wittve zu Emden ist resolviret:

- 1) die daselbst am Nord Ostlichen Flügel der Kettenbrücke belegene Schiff'sjimmer-Helling, mit einer hinter der alten lutherischen Kirche stehenden Bude samt zugehörigen Geräthschaften, sodann
- 2) das gegen der Kettenbrücke über in Comp. 17. No. 2. stehende Pachhaus, entweder zusammen oder jedes besonders, durch dasiges Vergantungs-Departement am 28 Martii, sodann 4 und 11 April 1786 öffentlich auspräsenziren und im letztern Termino dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

De Heer Veertiger O. R. Blecker tot Emden en desselfs Meede Reederen zyn geresolveert, dat door Schipper Paul Janssen Mudder laast gevoerde aldaar in den Delft leggende welbezeylde en betuigde Smak Schip, de jonge Juffrouw Margaretha genaamt, hetwelk pl. m. 5 Jaeren oud en 56 Rogge Lasten groot is, met desselfs Goederen en Gereedschappen op den 28 Meert, 4 en 11 April 1786 publyk uitpresenteeren en in de laaste Termyn aen den Meestbiedenden verkoopen te laaten.

6 Boeje Laurens und desselben weyl. Bruders Reinder Laurens nachgelassenen Kindes Vormünder wollen die in Communion habende sämtl. Mobilien und Moventien al Tische, Schränke, Kupfer, Zinnen, Betten und Bettgewand, Linnen, Mannskleider, Silber und Gold ic. ic. 15 durch und ungesenchte Kühe, 4 Stück jung Vieh, 4 Pferde, 3 Wagen, Eiden und Pflüge, und alles was zum Vorschein kommen wird, den 13 April curr. zu Korchum bey dessen Behausung durch den Aukmiener Egberts verkaufen lassen.

7 Des weyl. Jan Harmens Erben zu Petkammermunkten in der Herrlichkeit Oldersum, wollen die sämtliche nachgelassene Mobilien und Moventien, als Tischen, Schränke, Stühle, Betten und Bettgewand, Kupfer und Zinnen, 21 durch und ungesencht.



geseuchte Kühe, 11 junge Beesten, 3 Schafe, 7 Pferde, Wagen, Emden und Pflüge, den 11 April a. c. beym Sterbhaufe daselbst durch den Ausmiener Egberts verkaufen lassen.

8 Vermöge von einem Wohlblühen Magistrat erhaltener gerichtl. Commission, wird hiedurch bekannt gemacht, daß von des entwichenen Jan Schelken, sub Concursum gerathenen Vermögens, die Genever-Brennereygeräthschaften, bestehend in zwey kupferne Kesseln nebst Zubehör, so sämtlich gewürdiget auf 1154 Gl. 4 Str. preuß. Cour. der Ausmienerordnung gemäß, am 12 April a. c. zu Emden öffentlich verkauft werden sollen.

9 Weiland Landschastlichen Collegii Vorthen Jürgen Tibben Peters Frau Wittwe und Erben wollen freiwillig allerhand schöne Mobilien, als Schräncke, Stühle, Tische, Spiegel, Porcelain, 5 Stelle Betguth, wie auch eine Wand-Uhr, am 25ten April und folgenden Tagen öffentlich der Ausmienerordnung gemäß in der Vorder Straße zu Aurich verkaufen lassen.

10 Am Dienstage den 11 April, Vormittags um 9 Uhr, wollen Goede Adams Erben zu Kloster Sielmoncken, 10 Pferde, 2 Füllen, 30 ge. und ungesuchte milche Kühe, Jungvieh, 2 Schweine, etliche Schaafe, 3 Wagen, Egge, Pflüge, 1 Mollbrett, sodann Kupfer, Messing, Zinn, Linnen, Betten und Bettgewand, wie auch allerhand Hausgeräthe, als Schränke, Kisten, Tische, Stühle, Spiegel und was mehr in einem schönen Hausmausbeschlage vorkommen wird, durch den Ausmiener Storch öffentlich daselbst verkaufen lassen.

11 Gerjet Geden Tochter, hat gerichtliche Erlaubnis, ihr Haus und Garten zu Bangstede öffentlich verkaufen zu lassen. Kauflustige wollen sich den 10 April, des Nachmittags um 2 Uhr, in Jan Arens Hause zu Bangstede einfinden. Conditiones sind bey dem Commissionrath Neuter einzusehen.

12 Zum Verkauf des Drittels des Kaufmanns Johannes Santier an der Seifensiederey zu Leer, sind termini licitationis auf den 2ten Februar 1786 zum ersten, 2 März zum 2ten, und 24 April zum dritten und letzten mahl, im Königl. Amtshause zu Leer angesetzt, und soll im dritten und letzten termin dieses Drittel der Seifensiederey dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Conditiones sind den Patenten zu Leer und Emden affigiret, annectiret, bei dem Ausmiener Schelken einzusehen und abschristlich zu haben.

13 Des weiland Hrn. Lieutenant und Goldschmids G. A. Zoden, Frau Wittwe in Esens, will am 25 April und folgenden Tagen, ihr sämtliches Hausgeräthe, als Kupfer, Zinnen, Messing, Linnen, Tischzeug, Betten und Bettgewand, Tische, Stühle und Schränke, sodann einen ansehnlichen Vorrath verarbeitetes Gold und Silber bey einzelnen Stücken oder Quantitäten, als in Gold, Ringe mit und ohne Steine, Schloßer, Hacken und Ogen, auch Knöpfe; und in Silber, verschiedene Sorten Schnallen, Edffel, Hacken und Ogen, sowohl krause als schlichte, wie auch dergleichen Schloßer, Fingerhüte, Scheeren, Radwärfen, Steckhacken, Pentles, Köbles, Zuckerzangen, Schnupstobaks-

(Nr. 15, D 9)

tobaks-



Tobacksdosen, große und kleine, Krause und schlechte Rindpfe 2c. wie auch einige Pfund unverarbeitetes Silber, sodann eine ganz complete Marktbude mit Bolten und Schrauben, und eine vier Pfunds innere Schüssel-Form, öffentlich der Ausmienerordnung gemäß verlaufen lassen.

14 Des weyl. Jan Willems Fran Wittwe zu Terkast wil (weill sie die Bauerhaft wil absetzen) ihre Mobilien und Moventien, als: 25 der besten durch und ungefeuchten Kühe, 13 St. Jungvieh, 8 schöne Pferde, Wagen, Eide und Pflüge, und alles was sonst zum Vorschein kommen wird, den 20 April, Morgens um 9 Uhr, zu Terkast bey ihrer Behausung, durch den Ausmiener Egberts verlaufen lassen.

15 Vermöge auf dem Amtshause zu Pewsum und dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents, soll des Krämers Ulrich Janßen und dessen Ehefrauen Stientje Habben Poling zu Greesiel belegenes Haus cum annexis, nebst einer demselben gegen überstehenden Bude, so von vereydeten Taxatoren auf 2475 Gulden in Gold gewürdiget worden, in dreyen Licitations-Terminen von 8 zu 8 Tagen, als am 4, 11 und 18 Aprilis nächstkünftig, öffentlich feilgeboten und im letzten Termine dem Meistbietenden, salva approbatione et adjudicatione Judicii, verlaufen werden.

Zur Nachricht dienet, daß die beyde erste Licitations-Termine, auf der Amtsgerichtsstube zu Pewsum, der letzte aber zu Greesiel abgehalten werden solle, auch Taxe und Conditiones sowol auf dem Amtgerichte als bey dem Ausmiener Storch zu Greesiel zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen seyn.

16 Am 11 und 12. April wollen Hinrich Ulfers Erben in der Hintelermarsch, durch den Ausm. Thoden von Belsen pl. m. 50 Stück Pferde und Kühe, Schaafe, Wagen, Eide, Pflüge und allerhand Hausgerath verlaufen lassen.

Am 26. wil Janna Frerichs in Norden, allerhand Hausgerath, Gold und Silber, Frauenkleider ausmienen lassen.

17 Vermöge an der Emden Amtgerichtsstube, sodann zu Larrelt affigirten Subhastationspatenti nebst den beigefügten abschriftlichen Conditionen, soll das von dem weyl. Gerhard Hinrichsen zu Larrelt verlassene, zu Larrelt stehende, und auf 300 Gl. in Gold gewürdigte Haus cum annexis am 8 und 15 April auf der Amtstube in Emden öffentlich feilgeboten, am 22 April nächstkünftig aber zu Larrelt dem Meistbietenden, vorbehaltlich gerichtlicher Confirmation und Adjudication, zugeschlagen werden.

18 Am Dienstag den 25ten April des Vormittags um 9 Uhr wil Jpse Danden auf Wirdumer - Neuland 9 Pferde 14 Kühe, etliche Schaafe, 2 Schweine, 2 Wagen, 3 Eyden und Pflüge, 1 Malle, 1 Makkbrett, 1 Erdkarre, 1 Wanne, Kupfer, Messing, Zinn, Bettgewand öffentlich daselbst durch den Ausmiener Storch verlaufen lassen.

19 Paul Gerjets in der Niepe, wil freywillig, 23 ge- und ungefeuchte milche Kühe, einiges jung Vieh, 6 Pferde, 4 Schaafe, Wagen, Eyden, Pflug, Milch- und

und Hausgeräthe, einige Betten ic. ic. Speck, Heu, Stroh ic. den 12 April, des Morgens um 10 Uhr, öffentlich verkaufen lassen. Sodann wird der von ihm bewohnte Platz bei Stücken verheuret, und sind die Conditiones bey dem Comm. Rath Neuter einzusehen.

Johann Hinrich Janssen und Erben, Debelt Eiben et Conf. zu Osteel, wollen freiwillig, 6 milche Kühe, einiges jung Vieh 3 Pferde, 2 Wagen, 2 Eyden, 2 Pflüge, Hausmanns Geräthe und Mobilien ic. den 18ten April des Morgens um 10 Uhr, öffentlich verkaufen lassen.

20 Vermöge auf dem Pevsumschen Amtgerichte und zu Emden affigirten Subhastationspatents soll der deuen Eheleuten Wessel Evers und Maria Janssen zu Pevsum zuständige, in Groothusen belegene, Erbpachts-Heerd, bestehend aus einer schönen Behausung, Scheune und Garten cum annexis und 143 $\frac{3}{4}$ Graslandes, so von vereideten Taxatoren, nach Abzug sämtlicher Lasten und Abgaben auf 8907 $\frac{1}{2}$ Gulden in Gold gewürdiget worden, in dreyen Licitationsterminen von 2 zu 2 Monaten, als am 26 Januarii und 23sten Martii nächstkünftig auf der Amtgerichtsstube zu Pevsum sodann am 18 May zu Groothusen im Wirthshause öffentlich subhastiret, und im letzten Termine dem Meistbietenden, salva approbatione et adjudicatione Judicii, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowohl auf dem Amtgerichte als bey dem Auzmienter Storch zur Einsicht und für die Gebühr, abschriftlich zu bekommen.

21 Die in der Stadt Norden, im Wester-Klust, 3 Rott, No. 355. und 356 $\frac{1}{2}$ nahe am Siel belegene, von wehl. Schiffer Melchert Poppen und dessen Ehefrau Anne Christophers herrührende Häuser, wollen

1) Das sub No. 355 nebst 2 dazu gehörigen Aeckern, zusammen auf 925 fl. in Gold.

2) Sodann das andere sub No. 356 $\frac{1}{2}$ nebst dazu gehörigen 3 Aeckern, zusammen auf 525 fl. in Gold

gewürdiget worden, sollen auf gerichtl. erteiltes Decretum de alienando den 13 März den 10 April und den 15 May a. c. des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Weinhause daselbst öffentlich zum Verkauf ausgetoten, und im letzten dieser termine salva approbatione judiciali, dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Die Verkaufs-Conditiones sind den vor dem Rathhause und Amtgerichte zu Norden ausgehängten Subhastations-Patents beygefügt, auch bey den Aedilibus Wenckebach und Uven einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

22 Vermöge an der Emden Amtsstube, sodann zu Grosmidlum affigirten Subhastationspatenti mit beigefügten abschriftlichen Verkaufs Conditionen, soll das deuen Armen zu Grosmidlum arheim gefallene von Meinder Meinders und Garrelt Meinders herrührende von einem Taxatore auf 435 Gulden gewürdigte doppelte Warfhaus nebst Grund- und sonstige annexen stehend und belegen zu Grosmidlum am 30 Mart. und 12 April auf der Amtsstube in Emden öffentlich feilgeboten, am 28 April nächstkünftig aber zu Grosmidlum dem Meistbietenden vorbehältlich gerichtlicher Confirmation und Adjudication losgeschlagen werden. Zugleich sind auch edictales contra quoscunque Creditores der



der vorigen Besitzer Meinder Meinders und Garrelt Meinders cum termino reproductionis peremptorio auf den 1sten May nächst. bey Strafe des immerwährenden Stillschweigens erkannt.

23 Vermöge an der Amtstube zu Emden, sodann zu Hinte affigirten Subhastations-Patenti mit inserirter edictal Citation und heigebogenen abschriftl. Verkaufscoditionen soll des weil. Recmt Frerichs und Frauen Haus cum annexis, stehend zu Loppersum und auf 477 Guild. 6 str. gewürdiget, am 11. und 25 April auf der Amtstube in Emden öffentlich feilgeboten, am 9. May 1786 aber zu Hinte in des weyl. Bogten Tormins Wittwen Hause dem Meistbietenden vorbehältlich gerichtl. Confirmation und Adjudication, zugeschlagen werden. Zugleich und auch edictales wider alle und jede Creditores des weyl. Recmt Frerichs und Frau zu Loppersum cum Termino zur Angabe nach Justification auf den 11. May bey Strafe eines ewigen Stillschweigens für die Ausbleibende, erkannt.

24 Des weil. Hausmanns Lebbe Dircks nachgelassene Mobilien und Moventien als Zinnen, Kupfer, Messing und Eisengeräthe, Schränke, Tische, Spiegel, Betten mit Zubehör, Mannskleider, Gold und Silber, verschnitten und unverschnitten Linnen &c. Sodann allerhand Hausmansbeschlagn als Pferde, Kähe jung Vieh, Wagen, Eyden und Pflüge, Schweine &c. werden am Freytag den 21 April beim Sterbhause auf Klein Riphhausen ohnweit Dornum bei öffentl. Auktionerei dem Meistbietenden verkauft. Auch werden am neml. Tage das Haus und die grün Landen auf ein Jahr verheuret.

25 Demnach der öffentliche Verkauf des im Monath Dec. 1784. auch Januar &c. 1785 auf der Insel Wangeroge gestrandeten Holzes und sonstige Sachen, erkannt, und terminus dazu auf Donnerstag als den 27sten dieses angelehet worden; so können die Liebhaber, welche von solchen Holze, bestehend in Kienen Balken von 19. 42 Fuß lang, 12. 14 Zoll breit und 7. 13 Zoll dicke; sodann eichen Holze oder Balken von 10. 23 Fuß lang, 11. 23 Zoll breit und 1½. 23 Zoll dicke; ferner pl. m. 100 Stück sogenannte Piepenstäbe, und 40 Stück Nordische Dielen verschiedener Länge und Dicke, und endlich 3 messingene oder metallene Canonen mit Laveten, zu kaufen Lust haben, sich gedachten Tages früh um 10 Uhr, bey dem Richthause hieselbst einfinden, und Hochfürstlicher Vergantungs-Ordnung gemäß kaufen. Sign. Jever den 1 April 1786.
Aus Hochfürstl. Cammer hieselbst.

26 Am Freitage den 21sten dieses will des weyl. Schulmeister Folkert Abrahams Wittwe, in Freepsum, 4 Kühe, 4 Schafe, Milchgeräthe, Kupfer, Zinn, Betten, ein Clavier und einige Bücher, öffentlich verkaufen lassen.

Am Dienstage den 25sten dieses will weyl. Cybrand Jacobs Wittwe in Parrelt, Vormittags um 9 Uhr, öffentlich verkaufen lassen, ihr ganzes Hausmannsbeschlagn, worunter 16 milche Kühe, 4 Pferde, einige Schafe, Kessel, Kesseleimer &c. wie auch allerhand Hausgeräth, worunter Kupfer und Zinn &c.



Am Donnerstag den 27sten dieses will Gerd Jaards Manninga in Canhusen 20 milche Kühe, 6 junge Pferde, Wagen, Egge, Pflüge und sonstige Sachen öffentlich verkaufen lassen.

27 Am 21sten dieses sollen Wicher Peters und Oltmann Janffen zu Nysum beschriebene Güter öffentlich verkauft werden.

Am 28sten dieses sollen Harrem Meinders zu Nysum beschriebene Güter, als 4 Pferde, 8 Kühe, Wagen, Egge, Pflüge, Kisten, Kasten, Schränke, Stühle, Kupfer, Zinn und was mehr von Vorschein kommen wird, öffentlich der Kusmiener-Ordnung gemäß verkauft werden.

28 Johann Focken Wittwe zu Neuborg, will am 12 April allerhand Hausgeräth, Manns- und Frauenkleider, Bettgewand und einen Wagen verkaufen lassen.

An eben dem Dato soll des Johann Heedemans Erben Haus, mit einem Tagewerk Meedland im Amtshause zu Stieckhausen, zum 2ten mahl zum Verkauf ausgeben werden.

Wille Garrels Wittwe zu Filsun, will deren Plak daselbst am 15 April in des Gastgebers Johann Weers Behausung, auf Jahrmaße verheuren lassen.

Direk Deecken zu Barge, will seine wohl ausgefütterte 12 Kühe, theils geseucht, theils ungesucht, nebst jung Vieh und ein schönes 3jähriges Mutterpferd, auch Hausmannsgeräthschaft, am 18 April verkaufen lassen.

Des Jochem Harmens zu Filsun belegener und auf 5700 Gulden gewürdigter Plak, soll am 19 April zum 3ten und letztenmahl mithin stehend fest, im Amtshause zu Stieckhausen öffentlich verkauft werden. Im 1sten und 2ten Termino ist nichts geboten worden.

Harm Ulers zu Poshansen, will am 20 April allerhand Eingüter, Wagen, Kisten, Schuppen, Kühe und jung Vieh, auch ein Pferd; und am 21sten dito

Will der Hinrich Draver zu Heesel, seine Eingüter, Bettgewand, Holzgeräth, Hausmanns-Geräthschaft und sonstige Sachen, sodann Werde, Kühe und jung Vieh verkaufen lassen.

29 Ednies Harms Holluer auf Norichmohr, ist freiwillig gesonnen, seine Mobilien und Moventien, am 15 April anstehend, daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

Eilerd Garrels Wittwe zu Bunde, will am 18ten, und Jeert Lübbers Wittwe am 19ten April, allerhand Hausgeräth, Leinwand, Hausmannsgeräthschaft, Pferde und Kühe, bei ihren resp. Behausungen öffentlich verkaufen lassen.



30 Vermöge affigirten Subhastations-Patents soll der Eheleute Jan Jaussen Feyles und Gesche Keints Haus und Garten cum annexis, so von verpödeten Taxatoren auf 400 Gl. in Gold gewürdiget worden, am 29 April in Campen im Wirthshause, dem Meistbietenden, salva approbatione et adiudicatione Iudicii zugeschlagen werden. Taxe und Conditiones sind sowol auf dem Amtgerichte, als bey dem Aemmerer Willemßen zur Einsicht und für die Gebühren abschriftlich zu bekommen.

31 Des weyl. Joest Joesten Frau Wittwe, ist willens, ein Teil ihrer Mobilien und Hausmannsbeslag, 10 durch und ungesuchte Kühe, 2 Stück jung Vieh, 4 Pferde, Wagen, Egge und Pflüge, Küpergeräthe, Kupferne Kessel und Kessel-Eimer, ein Sackschiff, und alles was sonst zum Vorschein kommen wird, auf Dienstag den 18 April Curr. bey ihrer Behausung, das Muntzborger Ziegelwerk durch den Ausmüner Egberts verkaufen lassen.

32 Der Kaufmann Mons. H. Uffers in Oldersum will (weil er die Bauerschaft will abstehen) ein Teil seiner Mobilien, als Kupfer und Zinnen, eine Wanduhr, 12 durch und ungesuchte Kühe, 2 Pferde, ein Wagen, ein Kuh-Ferse, und alles was sonst zum Vorschein kommen wird, den 19 April Curr. daselbst bey seiner Behausung verkaufen lassen.

Auf ertheilte gerichtliche Commission, sollen des Jan Jaussen Coms sämtliche beschriebene Mobilien und Proventien, als Tische, Schränke, Kupfer, Zinnen, Finnen, Betten und Bettgewand, 10 Kühe, 6 Stück jung Vieh, 3 Pferde, Wagen Erde und Pflüge, zum Besten des Herrn Bürgermeisters von Santen, wegen residirender Heuergelder, den 26 April Curr. in Symonswold bey seiner Behausung, durch den Ausmüner Egberts verkauft werden.

Des weyl. Hinrich Kryns majorennen und minorennen Kinder Vormünder wollen die von ihren weyl. Vater nachgelassene sämtliche Mobilien, als Kisten, Kassen, Kupfer, Zinnen, Finnen, Bett und Bettgewand, 13 durch und ungesuchte Kühe, 8 volljährige Ochsen 6 Stück jung Vieh, 5 Pferde, Wagen, Eyden und Pflüge, den 28 curr. zu Symonswold durch den Ausmüner Egberts verkaufen lassen.

33 Vermöge des bey dem Uy- und Wolhusenschen und dem wolldbl. Emden Stadtgerichte affigirten Subhastations-Patenti und demselben beigefügten Conditionen und Taxe, soll das dem Wilke Ennen mit seiner weyl. Ehefrau Clara Doeden zuständige, in Uyhusen belegene Krughaus cum annexis, nebst Brauerey-Geräthschaft, sodann einen Kohlgarten außershalb dem Dorfe, welche Stücke, als:

a) das Haus c. a.	1775 Gl.
b) die Brauereygeräthschaft	275 Gl.
und c) der Kohlgarten	385 Gl.

zusammen also auf 2435 Gl. in Golde gewürdiget worden, in dreyen Licitations-Terminen, als den 21 April, sodann den 15 May und 5 Junii vor diesem Gerichte öffentlich subhastiret, und in dem letztern peremptorischen Termine, dem Meistbietenden ohnefehlbar zugeschlagen werden.

Taxe

Taxe und Conditiones sind bey dem Ausmiener Dose zu Wolthusen, mit mehrerer Musse zu inspiciren, und gegen die Gebüren bey demselben abschriftlich zu haben.
 Signatum am Up- und Wolthusenschen Gericht, den 30 März 1786.

34 Hiarich Schröder zu Logabernum wil am 11. April Kühe, Pferde, Schweine allerhand Hausmannsgeräthschaft und Hausgeräth öffentlich verkaufen lassen.

35 Des weyl. Schiffers Redelff Janssen Güter, sollen am 11ten April auf Carolinen Siel öffentlich verkauft werden.

Weyl. Wens Frerks Wittwe wil am 20sten April auf der Fridrichs Grode bey Carolinen Siel einiges Hausgeräth und Kleider, auch Wagen, 1 Füllen, Kühe, Schaaf, jung Vieh und Früchte öffentlich verkaufen lassen.

Berd Eden zu Updorp Immobilien als 1 Barkstätte, 2 Heidekämpfe, 1 Frauen Kirchenselle No. 8. 1 Mannskelle auf den Süder Prichel gegen der Orgel in Nr. 132, in der Wittmuader Kirche, und 5 Gräber, Südseits in der 38ten Reihe die 5 leiten, auf dem Kirchhof daselbst sollen am 26sten April in Wittmund öffentlich verkauft werden.

36 Jan Peters zu Hatzhausen, im Amte Aurich, wil freywillig, 10 Kühe, einiges jung Vieh, Pferde und sonstiges Hausmannsbeschlagn, den 21 April öffentlich verkaufen lassen.

Ulje Wils Dircs Wittwe zu Niepe, im Amte Aurich, wil freywillig, 18 milche Kühe, 9 Pferde, 10 Stück jung Vieh, 4 Schaaf, 2 Wagen, 2 Eyden, Pflüge, Kreiten, Milch-Geräthe, Betten ic. den 25 April öffentlich verkaufen lassen.

37 Am Donnerstag den 20 April des Nachmittags um 2 Uhr, soll durch die Mäcker Charpentier und Hanning in Emden, in dem Klonderburgs Palhause öffentlich verkauft werden, eine Partey beschädigten Americanischen Toback.

Verheurungen.

1 Der Hausmann Focke Salts in Dornumergrode als Vormund über weyland Serjet Uffen Hoetings Kinder wil seiner Pupillen, zusehenden Platz groß 64 Diemat Marcklanden cum annexis in Dornumergrode belegen, auf anderweite 6 oder nach Befinden auf 9 Jahren May 1787 anzutreten am Mittwoch den 12 April der Ausmiener-Ordnung gemäß öffentlich verheuren lassen.

2 Weert Ahlrichs und Gebcke Arens zu Stenndorff Esener Amts, wollen ihren Platz, welchen sie bisher selbst bewohnen, und wobei sich 14. Diemat Meerland und 18 Diemat Bauland befinden, auf 3 oder 6 Jahre verheuren; Diejenige so Lust haben, diesen Platz zu heuren, können sich bey ihnen melden und accordiren. Das Vieh und sämtliche Hausmannsbeschlagn kann allenfalls von dem Heuermann käuflich er-
 dea we eden.



3 In Wilhelminenholz bey Aurich ist der zu dem Gut gehörige Heerd, bestehend in einer guten Wohnung 11 Kämpen, 10 Grasland, Kohlgärten und Torfgräberey, zu verheuren, um solchen künftigen 1sten May 1787 anzutreten. Man kan sich dieserhalb bey dem Eigenthümer auf dem Gute nächstens melden.

4 Der Deichrichter Laes Hinrichs auf Groß Ripphausen in der Herrlichkeit Dornum ist gesonnen, seinen in Schwittersum, Nestterhaver Kirchspiels belegenen mit einer neuen Wohnung versehenen Heerd Landes groß 58 Diemathen guten Kleylandes, auf May 1786 oder auch dem Befinden nach auf May 1787 anzutreten auf 3 oder 6 Jahre zu verheuren. Liebhabere dazu können sich je eher je lieber bei ihm auf Groß Ripphausen einfinden und Heurung schliessen.

5 Wann die Pachtjahre des Herrschafft. Vorwercks Upjever, mit May 1787 zu Ende gehen, und term. zur anderweiten Verpachtung auf den 13 May d. J. angesetzt worden: so können die Liebhaber welche solches Vorwerck zu pachten Lust haben, sich gedachten Tages früh um 10 Uhr vor der Cammer einfinden, und nach näher vernommenen Bedingungen, welche auch 14 Tage ante term. bey dem Cammerschreiber Erbdes eingesehen werden können, die Verpachtung gewärtigen. Signatum Jever den 18. Martii 1786. Aus Hochfürstl. Cammer hieselbst.

6 Der Doctor Medicinâ Wenckebach zu Norden will seinen Platz zu Sjallerns im Kirchspiel Lettens in Jeverland, bestehend aus gut Kleyland, so gleich auf diesen May 1786 oder May 1787 auf sehr annehmliche Bedingungen verheuren, oder auf Erbpacht austhun. Liebhaber können von Stund an bey ihm in Norden sich melden.

7 Am 29sten April will der Herr Administrator Hoppe seinen in Einzel nahe an Norden belegenen schönen Heerd, groß 44½ Diemathen, welcher bis May 1787 von Folkert Siebens bewohnet wird, anderweit auf 6 Jahre, die Bauländer in diesem Herbst anzutreten, auch noch 8 Diemathen Stückländer, welche von dem Herrn Doctor Wenckebach herrühren, im hiesigen Weinhanse öffentlich durch den Ausmüener Thoden von Welfen verheuren lassen. Siga. Norden, den 4 April 1786.

8 Donnerstag, den 20sten April, soll das zur Burhaver Pastorey gehörige Weethland im Burhaver Hamm daselbst öffentlich in Edyard Hinrichs Krughanse verheuret werden.

9 Soecke Janssen zu Widdels will das vormalige Andreas Albersche Krughaus, nebst einem dabey befindlichen räumlichen Garten auf sechs oder drey Jahre, May instehend anzutreten, verheuren; wessen Sattung es ist, wolke sich je eher je lieber bey ihm melden und Heurung schliessen, auch dienet zugleich zur Nachricht, daß in diesem Hause die Krug- und Hicker-Wahrung getrieben werden kann.

Gelder so verlanget, werden.

1 Auf den ersten Junii nächstkünftig werden 500 Gl. in Gold gegen gehörige Si.



Sicherheit auf Zins verlangt, wer solche zu belegen hat, wolle sich bey dem Notaris Lamberti in Esens melden.

2 500 Rthlr. in Gold werden zum Anlehn stündlich oder längstens May instehend gegen 5 Procent jährlicher Zinsen verlangt. Der Amtgerichts schreiber Siemons in Wittmund wünschet den Anleiher zu erfahren, verspricht die allerbündigste Sicherheit.

Citationes Creditorum.

1 Auf Ansuchen des Coet Abtrichs zu Schatteburg sind Edictales wider alle so auf den von seinem Vater Ulrich Uken herrührenden, von seinen Geschwistern ihm, übertragenen halben Platz daselbst cum annexis, aus diesem oder jenem Grunde, einen Realanspruch machen zu können vermeinen, cum termino ad annotandum von 12 Wochen et reproductionis auf den 26sten May instehend sub pōna juris erkannt. Stickhausen am Amtgerichte, den 20 Febr. 1786.

2 Beym Oidersummer Gerichte sind auf Ansuchen des Morichumer Deich-Rentmeisters Beerend Müller, sodann Predigers Siemons, Kirchvogten Hermannus Beerends Schoonhoven, Egbert H. Egberts, Heere U. Harms, Willem Weers und Valrich Pan zu Oidersum, absichtlich der durch dieselbe unterm 21sten April pr. öffentlich erstandenen, zuletzt dem Dirk Freerks v. Ruschen zuständig gewesenem, aus vormahrs Uitermarks Heerd gehenden beheerdichte Heure, jährlich zu 68 Gulden in Golde, samt Waide ums 8 Jahr. sodann nachstehender Immobil-Stücke, als:

2½ Diemath auf der Oidersummer Wester Hamrich belegen.

4 Grafen am Süd-Hamrichs-Bege beschwettend.

6 Grafen nahe bey Oidersum belegen.

3 Kobläckler in Oidersum belegen.

27 Grafen Land, von vormahrs Uitermarks Heerd.

1 Diemath auf der Wester Hamrich, in sichere 2½ Diemath, das Salms-Neuske genannt, und

Ein Haus an der Kirchstrasse zu Oidersum belegen.

Edictales wider alle und jede, auf obiger Beheerdichtheit, und Immobil-Stücke, Anforderung oder dinglich Recht habende Creditores et Prätendentes cum Termino von 3 Monaten et reproductionis præclusivo, auf den 13 April 1786 erkannt:

mit der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen, auf vorbeschriebene Beheerdichtheit und Immobil-Stücke präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Wobey jedoch bekannt gemacht wird, wie die Forderungen und Gerechtsame, derjenigen Gläubiger und Prätendenten, welche sich beim generalen Proclamate wider Dirk Freerks und Greetje Heeren bereits gemeldet haben, ex officio angefehlet, und reserviret werden sollen, mithin deren Angabe nicht gesucht und erwartet wird.

3 Beym Königl. Greetfelischen Amtgerichte list, auf Ansuchen des Deichrich-
No. 15. Nr ter



ters Newert Bussen zu Hamstwehram und zur Berichtigung des Tituli possessionis im Hypothekenbuche, Citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch denselben von denen beiden Schwestern Ujelda Frauwa und Gertruda Sophia Andree zu Emden privatim angekaufte, unter Hamstwehram belegene, nach dem Greetsteler - Rentenregister aus dreyen Stücken bestehende, 51 Grasen Stücklande, ex capite crediti, hypotheca, hereditatis, retractus, vel ex alio quocumque iure reali, gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et præclusivo auf den 24 Aprilis nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erlannt.

4 Von Johann Harms Müller zu Wiarden, widt Johann Jeremias Müller, auf der St. Joosler - Mühle, ist concurs. Creditorum erlannt, und zur Angabe terminus præclusivus bis zum 30. April d. J. fest gesetzt worden.

(L. S.) Jever im Landgerichte den 21ten März 1786.

5 Nachdem in der Concurs - Sache des Simon Abr. Bargerbur zu Norden:

- 1) terminus zur Publication der Classifications - Urtheil auf den 11 April a. ic. so dann eventualiter.
- 2) terminus zur nähern Regulirung dieser Concurs - Sache, und insonderheit wegen künftiger Vertheilung der vorhandenen Activ Masse, auf den 27 April a. c. präfixirt worden; so werden, die der Menge und Entfernung wegen, durch eine Eurrende nicht ohne viele Kosten vorzuladenden Creditores hiedurch abgeladen, in besagten terminis, des Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, und daselbst vorschriftmäßige Publication der Präferenz - Urtheil und weitere Vorstellungen zu gewärtigen.

Signatum Norda in Curia, den 23 März 1786.

6 Wegen das von Jürgen Thomßen zu Schortens, an Bentert Bernhard Jürgenß verkaufte, daselbst belegene Krughaus, ergeth concurs. credit. et retractus. und ist terminus præclusivus bis den 23 April d. J. festgesetzt worden.

(L. S.) Jever im Landgerichte, den 9 März 1786.

7 Bey dem Königlichen Amtgerichte zu Esens, sind ad infantiam des weil. Albert Janssen zu Süd - Dunum Erben, Rinnekt Alberts des Direct Wilcken Ehefrau, und Johann Albers, Edictales wieder alle und jede, an die durch ihren gedachten Erblasser Albert Janssen am 30 Dec. 1756 von weil. Pastoris Angelbeck Erben publice anerkaufte, beim Uterhams Schloot ohnweit Esens belegene, sub Num. 3113 unter Bürger Kämpen und Stücklanden im Hypothekenbuche registrirte drey Diematen Meetalandes, Realansprüche machende Gläubiger und prätendenten, cum termino zur Angabe von 9 Wochen, et reproductionis præclusivo auf den 23 May inst. bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erlannt.

Beim Amtgerichte zu Esens sind auf Ansuchen des Hausmanns Johann Jansen Jacobs zu Marp, Edictales wider alle unbekannte Real - Gläubiger und prätendenten, der von dem Hausmann Christopher Wetten in Dorraam privatim erstandenen 4 Diematen adelich freyen Landes, im Uterper Hammer, das Dudden Land

ge.



genannt, cum termino annotationis, von 9 Wochen, et liquidationis, auf den 22 May inst. sub pōna juris solita erlassen.

8 Bey dem Up- und Wolthufenschen Gerichte ist ad instantiam der Erben derer weil. Eheleute Geerd Eelkes und Elaaeke Janssen, Wolf Harms et Cons. zu Emden zur Verichtigung des tituli possessoris, Citatio edictalis wider alle und jede, welche auf gewisse unter Uphusen belegene, durch besagte Eheleute Geerd Eelkes und Elaaeke Janssen von der Wittwe Lanterbach zu Oldersum No. 1759 angekaufte 20 Grafen Landes einen Realanspruch zu machen haben cum termino von 3 Monaten, und zur präclusivischen reproduction auf den 28 April dieses Jahres pōna juris solita erkannt. Signatum am Up- und Wolthufenschen Gericht den 27 Januar 1786.

9 Bey dem Stadtgerichte zu Emden, sind am 15 März c. ad instantiam des Fuhrmanns Luppe Janssen hieselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provocanten, von dem Mousquetier Mease Measen privatim angekaufte Immobilien, in Comp. XII. No. 34, 35 und 36. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Näherkaufs-Recht, oder Forderung zu haben vermeinen mögten, cum termino von 6 Wochen, und zur präclusivischen reproduction, auf den 9 May nächst-bey Strafe eines inunernährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

10 Beym Oldersumischen Gerichte ist Citatio Edictalis zur Ausgabe und Justification, wider alle und jede, welche auf die, von dem vor Jahr und Tag von Oldersum erwichenen Hädlerin Antje Fokken, daselbst zurückgelassene, bereits öffentlich verkaufte, und nach Abzug der Verkaufskosten 142 Guld. 5 Stüber 5 Wt. aufgebrauchte Mobilien, Anspruch oder Forderung zu haben vermeinen, mit Zeit 6 Wochen et cum termino präclusivo auf den 12 May curr. erkannt:

Mit der Warnung, daß mit Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, soweit Masse hinreicht, nach Ordnung einer rechtskräftigen Prioritäts-Sentenz verfahren, und diejenige Gläubiger und Prätendenten, so sich nicht gemeldet, mit ihren etwaigen Ansorderungen, an die Masse präcludiret, auch ihnen deshalb gegen die zur Perception kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; Wornach sich jeder zu achten.

11 Bey dem Amtgerichte zu Esens, ist auf Ansuchen des Warfsmanns Cornelius Heeren am Westeraccumer-Siel, citatio edictalis contra quoscunque Creditores und prädententes, so auf die von des weil. Melchert Janssen Wittwe öffentlich angekauft, am Denser-Siel belegene Warfstädte. Real-Ansprüche und Forderung zu haben vermeinen, cum termino zur Ausgabe und Justification von 9 Wochen, et reproductionis präclusivo auf den 30 May nächst. bey Strafe der rechtlichen Folgen erkannt.

12 Bey dem Borss- und Jarsumschen Gerichte ist ad instantiam der Hausleute Harm Hinrichs und Hinrich Janssen von Iherings Behn als Käufer, gewisser unter Widdelsweer belegener, von denen Erben der Eheleute Geerd Peters Mülder und Antje Janssen Plagge öffentlich verkauften 3 Grafen Landes, die Fallappe genannt, Citatio Edictalis, wider alle Real Gläubiger und Prätendenten, ihre Forderung und Ansprüche

md.



mögen aus einer Dienfbarkeit, oder fonft irgend einem dinglichen Rechte herrühren, cum termino von 9 Wochen und zur präclufivifchen Reproduction auf den 31 May nächftl. erkannt, unter der Verwarung:

daß nach Ablauf diefes Termins, alle und jede, welche fich alledenn noch nicht gemeldet, und ihre Forderungen und Ansprüche geltend gemacht haben, damit präcludiret, und ihnen in Hinficht auf diefes Immobile, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird.

Sign. Emda am Borff- und Jarffumschen Gericht, den 16 März 1786.

Ebendafelbst ift ad instantiam des Peter Seerdes Smit, als Käufers eines von Seerd Peters Mälder und Antje Jauffen Plage herrührenden, unter Widdelswehr belegenen, halben Diemates, citatio edictalis, zur Angabe und Rechtfertigung aller Real-Ansprüche, cum termino von 6 Wochen, et reproductionis präclufivo auf den 17 May diefes Jahres, bey Strafe eines ewigen Stillschweigens erkannt.

Sign. am Borff- und Jarff. Gericht, den 16 März 1786.

13 Nachdem beim Königlichem Amtgerichte zu Leer per Resolutionem d. 18 Febr. cur. über das in einigen wenigen verkauften Gütern und Beschlage bestehende Vermögen des Hausmanns Dirk Wirtjes zu Wenigermohr der Conkurs eröffnet worden.

So werden sämtliche Gläubiger desselben hiemit citiret, innerhalb 6 Wochen, längstens in dem reproductions und präclufivifchen Termin, den 9 May cur. entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien und Justiz-Commissarien bey dem hiesigen Gerichte ihre Ansprüche anzugeben, die Richtigkeit der Forderungen nachzuweisen, und sich sodann mit den Creditoren einzulassen, unter der ausdrücklichen Warnung, daß falls sie nicht erscheinen,

ihnen gegen die übrige Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferleget, und sie mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret werden.

Leer im Amtgerichte den 20. Febr. 1786.

14 Bei dem Amtgerichte zu Aurich find, auf Ansuchen des Johann Dreyer zu Bangstede, nachdem derselbe den Heerd cum annexis seines weyl. Vaters Lieutenant Johann Dreyer daselbst, in der Erbtheilung mit seinen Mit-Erben zum Eigenthum angenommen, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeynen, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 4. May a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

15 Bey dem Amtgerichte zu Aurich find auf Ansuchen des hiesigen qualificirten Bürgers Arend Cornelius Arends, wegen des von dem Johann Everts Gerjets und dessen Ehefrau, geborne Keershemius, privatim gekauften Heerdes cum annexis zu Bangstede, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut, zu haben vermeynen, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 18 May a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.



16 Bey dem Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Hausmanns Dirc J. Beekmann und dessen Ehefrau Stientje Cornelius zu Freepsum, am 13ten Mart. edictales wider alle und jede Creditores, Spruch habende und Näherkäufer absichtlich gewisser, ihnen in No. 1781 von den Eheleuten Harm Frerichs und Trientje Janssen privatim verkauften unter Freepsum sortirenden 20 Grafen Landes, belegen in dreien Stücken zu 12 $\frac{1}{2}$, 1 $\frac{1}{2}$ und 6 Grafen, cum termino zur Angabe von 9 Wochen et reproductionis peremptoria auf den 25sten May nächstkünftig, unter der Warnung, daß denen Außenbleibenden nachher absichtl. der obgedachten 20 Grafen und der Käufer ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, erkannt.

17 Beim Königlichem Amtgerichte zu Leer ist über das Vermögen des Bäckers Jbeling Janssen und dessen Ehefrau zu Wynmeer der Concur, cum termino zur Angabe und iustificacion auf den 24 May cur. Morgens 9 Uhr, eröffnet mit der Verwarnung: daß die alsdenn nicht erscheinende Gläubiger mit ihren Forderungen, an die Masse präcludiret, und in Absicht der Erschienenen zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Uebrigens müssen alle etwaige Pfandinhabere bei Verlust ihres Pfandrechts in termin präfixo sich melden, etwaige Debitores des Jbeling Janssen aber pona doppelter Bezahlung an Niemanden als an hiesiges Gerichte Zahlung verfügen.

18 Beim Amtgerichte zu Leer ist über das aus einigen Mobilien und Movestien bestehende Vermögen des Lübbert Udden und dessen Ehefrau zu Wenigermoor der Concur, cum termino zur Angabe und iustificacion auf den 26sten May c. Morgens 9 Uhr, eröffnet worden, unter der Warnung:

daß die alsdenn außenbleibende Gläubiger mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen daran ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

19 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind adimplorationem des Mühlen-Zimmermeisters Hermannus Brenstein auf der hiesigen Vorstadt, wegen des öffentlich von dem hiesigen Amtgerichte Pedell Preuß gekauften, von Harbert Janssen ux. nom. und Gerdien Hinrichs herrührenden und auf der Auricher Vorstadt stehenden Hauses nebst Garten, wider alle und jede, welche darauf einen begründeten Anspruch und Forderung wie auch Servitut zu haben vermeinen, Edictales, cum termino zur Angabe und Justification auf den 27. April a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

20 Beim Königlichem Amtgericht zu Leer ist über den Nachlaß des weil. Johann Jacob Nagel zu Weener der Erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und sind Edictales wider alle und jede desselben Creditores cum termino zur Angabe und Justification auf den 4ten May curr. Morgens 9 Uhr erkannt. Unter der Warnung: daß die außenbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.



21 Bei dem Amtgerichte zu Emden sind am 1 Sten Febr. auf Ansuchen des Bäckersmeisters Jan Heyen zu Jemgum, Edictales wider alle und jede, auf das ihm von dem Jan Focken in Anno 1785 privatim verkaufte, durch diesen aber in No. 1779 von Ulrich Harms Köster öffentlich angekauft, zu Jemgum an der langen Straffe stehende Haus Spruch und Forderung oder auch Käufersrecht habende Prätendentes cum termino von 9 Wochen et reproductionis auf den 1 May nachsil. erkannt. Unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher in Absicht obgedachten Hauses und des Käufers ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

22 Bey dem Stadtgerichte zu Aurich sind ad Infantiam des Krieges- und Domainen-Raths Stelger hieselbst Edictales contra quoscunque, welche auf das durch Provoconten proprio et uxorio Romine von dem Regierungs-Rath Reimer aus der Hand verkaufte, an der Burastrasse hieselbst belegene, ins Osten an des weyl. Bürgermeister Harmens Erben, ins Westen aber an des Candidati Juris Ennen Behausung beschwetzete Haus cum Annexis, aus irgend einigem Grunde einen Real Anspruch, Servitut, Forderung, wie auch Käufersrecht zu haben vermeinen, cum termino zur Angabe und Justification auf den 6ten Junius nächstkünftig sub poena juris solita erkannt.

Signatum Aurich in Curia den 8. Mart. 1786.

23 Bei dem Königl. Amtgerichte zu Leer sind auf Ansuchen des Berend Gerdes aus Boene, als Ankäufers eines von Adde Frerichs Müllers öffentlich verkauften zu Boene belegenen Platzes cum annexis, Edictales wider alle und jede, welche an solchem Platz einige Forderung, es sey ex capite Servitutis, Crediti, oder ex quocunque capite es sonst wolle, zu haben vermeinen, cum termino reproductionis von 12 Wochen et präclusio auf den 19 Juny 1786 unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende von besagtem Heerd Landes ab- und in Hinsicht des Käufers und des Kaufschillings zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

24 Es sind bey dem Königlichen Amtgerichte zu Leer Edictales wider alle und jede welche auf das durch den Domainen-Rath Schelten zu Leer von Jan Harms Nyske öffentlich verkaufte Haus und Land auf der Hee bei Bunda Spruch und Forderung, in specie Servitut zu haben vermeinen, auf Ansuchen des Käufers cum termino reproductionis von 12 Wochen et präclusio auf den 19ten Junii c. um 9 Uhr unter der Warnung erkannt, daß die Nichterscheinende von dem Hause und Lande ab- und in Hinsicht des Käufers und des Kaufschillings zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

25 Beim Königlichen Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam des Evert Esders Namen, als Ankäufers des von weyl. Lätjo Hinrichs Wittwe herrührenden, von deren Erben Lätjo Sebes uxor. nomine für ein Drittel, Syberdina Sebes Erben für ein Drittel, und weyl. Hinrich Sebes Erben auch für ein Drittel, öffentlich verkauften Heerd Landes cum annexis auf der Bunder-Hee, Edictales wider alle und jede darauf Spruch und Forderung oder Servitut habende Creditores et Prätendentes, cum termino



reproductionis von 3 Monaten, et præclusivo auf den 19ten Junii cur. unter der Warnung erkannt:

daß die alsdenn nicht erscheinende von dem Immobile ab- und absichtlich des Käufers und des Kauffhillings zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

26 Bei dem Königlichen Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam des Geheimen Krieges-Rath von Rehden daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf die durch ihn von dem Doctor von Dranten, vermöge Kauf- und resp. Leib-Zins-Contracte, in Eigenthum erhaltene, zu Haisfelde belegene 2 Plätze cum annexis, aus Pfand-Näher- und jedem andern dinglichen Rechte, Anspruch zu haben vermeinen, cum termino reproductionis von 3 Monaten, et præclusivo auf den 19ten Junii, Morgens um 9 Uhr, unter der Warnung erkannt:

daß die Nichterscheinende von besagten beiden Plätzen cum annexis ab- und in Hinsicht des jetzigen Eigenthümers zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

27 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Eryxe Eryns auf dem Voelketeler Behn, wegen des von Caspar Frerichs Lucht und dessen Ehefrau öffentlich gekauften Hauses und Landen daselbst, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Servitut zu haben vermeinen, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 11. May a. e. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

28 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind am 25sten Jan. jüngst ad instantiam des Wäckermeisters Dnne Janssen Dicke daselbst, edictales wider alle und jede welche auf das demselben von Jürgen Weemkes verkaufte in Comp. 7. No. 69. stehende Wohnhaus cum annexis aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Näherkaufrecht oder Forderung zu haben vermeinen, cum termino von drey Monaten und zur præclusivischen Reproduction auf den 24sten May nächstkünftig bey Strafe eines unmerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

29 Von Frerich Behrens, dessen Sohn, Dehlerich Liards Frerichs, und dessen Testaments-Erbin, Alunth Corneliessen, nachhero Berend Harms Ehefrauen, zu Haddien, ergethet concursus credit. und ist terminus præcl. bis zum 14ten May d. J. festgesetzt worden. Jeder im Landgerichte, den 15 März 1786.

(L. S.)

30 Von Otto Heeren zu Gottels, Hohenkircher Kirchspiels, ergethet concursus credit. und ist zur Angabe terminus præcl. bis zum 14ten May d. J. festgesetzt worden. Jeder im Landgerichte, den 20. März 1786.

(L. S.)

31 Ueber Hermann Detken zu Neuende Vermögen ist concursus creditorum
et.



erkannt, und zur Angabe terminus præclus. bis den 14ten May d. J. bestimmt worden.
Feber im Landgerichte, den 29 März 1786.

(L. S.)

32 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist per Decretum vom 30ten Mart. a. c. über des Hausmanns Feecke Harms und dessen Ehefrauen zu Abens Vermögen der generale Concurß eröffnet und zur Angabe und Justification der Forderungen Terminus auf den 6ten July festgesetzt. Zugleich wird den Pfandinhabern anbefohlen, die zu dieser Concurßmasse gehörige Pfänder, mit Vorbehalt ihres Rechts, dem Gerichte einzuliefern: den Schuldnern aber, daß sie nur an den Justiz-Commissair Steinmes Zahlung leisten müssen, beides, bei Strafe des Verlustes ihres Pfandrechts; und zwiefacher Bezahlung.

33 Bey dem Petkumschen Gerichte sind auf Ansuchen des Hausmanns Albert Alberts zu Widdelsweer und des Wdtgers Jan Andreesen zu Petkum, als respectiver Ankäufer der von Jacob Wifferts und dessen weil. Ehefrauen Moderke Alberts Erben ohnlängst verkauften Immobilien, namentlich ein Wohnhaus, Scheune und vier Kobläcker, mit zugehörigen acht und dreißig Grasen Landes, sodann noch ein Wohnhaus mit Scheune und zweyen Kobläckern, sämtlich in und unter Petkum belegen, alle diejenigen, welche auf diese Grundstücke einiges Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Näherkaufs- oder sonstiges Realrecht zu haben vermeynen mögten, zur Angabe und Justification solcher Ansprüche innerhalb neun Wochen, längstens am 14ten Junii 1786 edictaliter verablated, bey Verwarnung, daß ihnen sonst ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

34 Bey dem Petkumschen Gerichte sind alle diejenigen, welche auf der weiland Eheleute Jan Gerdes Müller und Antje Jansen Plagge Erben verkaufte respective in und unter Petkum belogene Grundstücke, namentlich ein Wohnhaus nebst Scheune und acht Gartendäckern, sechs Grasen, die Moorfenne genannt, drey Grasen am Dwarsmohr, drey Grasen über dem Lief, zwey Grasen in der Sypkerbohre und fünfviertel Grasfen über dem Resumerbind, einiges Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Näherkaufs- oder sonstiges Realrecht zu haben vermeynen mögten, auf Ansuchen der Käufer edictaliter citiret, solche ihre etwaige Rechte daselbst innerhalb neun Wochen, längstens am 14 Junii 1786 anzugeben und zu justificiren, bey Verwarnung, daß ihnen sonst ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

35 Bey dem Amtgericht zu Wittmund ist über das Vermögen des Hausmanns Hinrich Janßen Büse und dessen Ehefrau zu Abens der Concurß eröffnet, und zur Anmeldung und Rechtfertigung der Forderungen, bey Strafe der Abweisung, Terminus auf den 13 July bestimmt. Zugleich wird den Pfandinhabern und Schuldnern aufgegeben, die zu dieser Masse gehörige Pfänder, dem Gerichte unvorzüglich einzuliefern und nur allein dem Justiz-Commiss. Börner Zahlung zu leisten; widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß sie ihres Pfandrechts verlustig gehen, und die Forderung zwiefach bezahlen müssen.

Eben daselbst ist über das Vermögen des zur See verunglückten Schiffers Ned.



Wesley Janssen bey dem Carolinen - Siebl der Conkurs, und Terminus zur Anmeldung und Rechtfertigung der Forderungen, bey Strafe der Abweisung auf den 15 July auch der offene Arrest erkannt, mit dem Befehl: daß bis zu dieser Masse gehörige Pfänder bey den Gerichte unverzüglich eingeliefert, und die Activa nur allein an den Justiz - Commiss. Wörner ausgehahlet werden müssen, bey Strafe des Verlustes des Pfandrechts und zweifacher Bezahlung.

36 Bey dem Amtgerichte zu Friedeburg, sind ad instantiam des Hinrich Wilken Teten als Käufer, der ihm von dem Sebastian Wilhelm Dircks verkauften Mühle cum annexis zu Repsholt citatio edictalis contra quoscunque Creditores et Detrahentes erkannt, und terminus annotationis et reproductionis edictalium auf den 13 Julii angesetzt worden, unter der Warnung, daß die Außenbleibende mit ihren Real - Ansprüchen und etwaigen Näherkaufsrecht von dieser Mühle abgewiesen, und ihnen desfalls ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

37 Wegen des von Dietz Behrens an Lubbe Wilken verkauften, am Rengrodenreich, Heppenuser Kirchspiels, belegenen Hause, ist concurs. creditorum et retrahentium erkannt, und zur Angabe terminus præcl. bis zum 14 May d. J. festgesetzt worden. Feber im Landgerichte den 28 März 1786.
(L. S.)

38 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des hiesigen Pelbmüllers und Kaufmanns Schöttler, wegen eines von Harbert Janssen und Ehefrau zu Hartum, privatim gekauften, von dem weyl. Berichtsdeneer Harn Janssen herrührenden und in der hiesigen Julianenburg belegenen Stück Garten - Grundes, wider alle und jede, welche darauf einen realen Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufs - Recht oder Servitut zu haben vermeinen, Edictales cum Terminis zur Angabe und Justification, auf den 18 May a. e. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

Notifikationen.

1 Es wird dem geehrten Publikum zur beliebigen Nachricht bekannt gemacht, daß wer zu der Kunstfärberey auf Seiden, Wollen, Cattun oder Linnen u. allerley Couleuren recht aufrichtig standfest und acht färben lernen will, wie auch Laken, auf der einen Seite schwarz und auf der andern Seite roth oder was einer für Couleur beliebt. Auch ist dabey eine prompte dresserte Perserey für billigen Preis zu Kauf. Die Liebhaber können sich bei dem Schreiber Ebeling im rothen Herzen zu Leer diesertwegen melden, der kann davon nähere Anweisung geben.

2 Es werden alle und jede, welche an des weyl. Kaufmanns Ulrich Rudolphi zu Norden Nachlassenschaft Forderung haben, ersuchet, darüber in den nächsten 4 Wochen an die Wittve desselben Anzeige zu thun: ungleichen wollen diejenigen so dem weyl. Ulrich Rudolphi schuldig geblieben, sich in der bemerkten Frist mit Bezahlung einfinden, widrigenfalls die Wittve genöthiget seyn wird, gerichtlich darüber zu verfahren.
(Dr. 15 S 4.)



3 De Vrou Wed, van de Hopman J. Brantgum, is van Voor-
nemen, om haar Boekbindersgereetschap, als Pressen, Alphabeten en Stem-
pels en alles dat daertoe behoert, onder de Boekbinders Basen hyr in
het Ampt en in Oostfriesland te willen verkopen, en ok eenig on-
gebonden Schoolgoed en Vrageboek en Anhals Rekenboeken en ander-
zins die Gadin, daarin heeft wort verzogt, om den 5 Aptil nastkoomende in
Emden ten Huise van vornoemde Vrou Wed, des morgens om negen Uir te
laten invinden.

4 Henricus Holthuis averteet, dat by hem gemaakt en ver-
kogt word, allerhand Soorten van Borffel Goed tot civile Pryzen, re-
commendeet zig in yders Guust, woonende thans ten Huyze van C.
Klette Geweermaaker, tegens over den Opstalsboom in de groote Straate
en anstaande May aan het Nieuwe Markt, tegens over de Waage, tot
Emden.

5 Es ist für pl. m. vier fünf Monat ein Klein Jagdschiff zu Nettelborg bis
auf des Meent Janssen Ankendeich getrieben, der Eigenthümer wird ersuchet, solches
innerhalb 14 Tage nach dato, gegen Erstattung des Berg Geldes wieder abzufordern,
oder zu gewärtigen, daß solches den ersten April zum Besten der Leger Armen daselbst ver-
kauft wird.

6 Op de middelste Bleeke by Jan Harms tot Emden is een
Block goed gewonnen Hooy van pl. m. 50 Voer uyt de Hand te koop.
Wiens Gaeding het is kan by bovengenoemde naeder Onderigt bekoomen.

7 Da der Sägemüller Willem Harders, wegen seiner unordentlichen und ver-
schwenderischen Aufführung per Sententiam d. 20 hujus pro prodigo erklärt worden:
Als wird von wegen Bürgermeister und Rath der Stadt Emden, dem Publico solche
prodigalitäts Erklärung bekannt gemacht, mit der Warnung, dem Willem Harders selbst,
oder einen andern in dessen Namen, keinen Credit oder Geldes Vorschuß angedeihen zu
lassen, weil ein jeder von daraus entstehenden Schaden und Nachtheil sich selbst zu impu-
niren, und von dem Bericht zu Erlangung seines etwaigen Anlehens keine Hülfe zu hof-
fen hat. Sign. Emda in Curia, den 21 März 1786.

8

Kupferstich Anzeige.

Der engländische Maler Herr Cuningham hat vor kurzem Seine Königl. Hoheit den
Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen in Lebensgröße gemahlt. Die vollkommene
Ähnlichkeit und die Güte des Gemähltes haben es Kennern und Personen vom ersten
Ränge dergestalt empfohlen, daß sie gewünscht haben, einen Kupferstich davon zu besitzen.
Diesem Verlangen gemäß hat Herr Cuningham, mit Genehmigung Seiner Königl.
Hoheit

Hr

Hohheit des Kronprinzen, solches durch den Herrn Dominicus Cunego aus Rom in Kupfer zu stechen anfangen lassen und es wird spätestens in der Mitte des April fertig seyn. Es ist Jhrs Königl. Hohheit der Frau Erbstatthalterin zugeeignet und beträgt an Höhe 2 Fuß 6 Zoll, an Breite 1 Fuß 6 Zoll.

Die Pränumeration übermisst das Königl. Postamt hieselbst zu zwey Dukaten in Solde. Die Pränumeranten bekommen die besten Abdrücke. Ohne Pränumeration kostet das Exemplar drey Dukaten. Zurich den 22sten Mart. 1786.

9 Ein completer guter und commodor Jagd-Wagen, wird mit/oder ohne Geschirr zum Verkauf angeboten, Liebhaber dazu wollen sich beyrn Hausmann Peter Becker in Seriem, Esener Amts, melden.

M a c h r i c h t.

10 "Lorenz Lesebuch für die Jugend, der Bürger und Handwerker, zum Gebrauch in Schulen und beyrn häuslichen Unterricht, nach dem Muster des Rochowischen Lesebuchs für Landschulen, 8vo. 1785." Dieses Lese Buch, für die Bürger und Handwerker, ist eigentlich ein Schulbuch für die Jugend, welches nicht für den gelehrten Stand bestimmt ist, und hat den Endzweck vernünftige und glückliche Bürger zu bilden. Es ist in einer Sprache geschrieben die dem Verstande und den Fähigkeiten derer die dadurch gebildet werden sollen, angemessen ist. Der erste Theil, welcher bereits fertig ist, enthält einen kurzen und nützlichen Auszug aus der Naturgeschichte und Naturlehre; das nützlichste über die Kenntnis des Menschen und die Mittel wie er in gesunden und kranken Tagen behandelt werden müsse. Die nöthigsten Vorkenntnisse von der Eintheilung der Zeit und überhaupt der im Calender befindlichen Dingen. In diesem ersten Theile sind viele Kupfern und Holzschnitte, und ist ohne die Kupfern 1 Alphabet stark. Der Preis ist 1 Rthlr. 2 ggr. in Solde.

Der Verfasser hat zweyerley Absichten bei Verfertigung dieses Buchs, nämlich daß dadurch junge Leute zu nützliche und brauchbare Menschen gebildet werden, und dann auch, daß es ein Lesebuch für die Aelteren wird, mit denen sich die Lektoren in den Feierabendstunden auf eine angenehme und nützliche Art beschäftigen. Wie glücklich der Verfasser diese Absichten ausgeführt hat, das beweiset das allgemeine Lob welches dieses Buch in den berühmtesten Zeitungen und Journalen erhalten hat. Zum Beispiel in der Hallischen gelehrten Zeitung, in der allgemeinen Litteratur-Zeitung, in dem deutschen Mercur 1786 1stes Heft und im Hamburger Correspondenten.

Dieses nützliche Buch kan man bey Eadesunterzeichneten, in einigen Wochen für den bereits erwähnten Preis von 1 Rthlr. 2 ggr. in Solde bekommen, auch allenfalls durch den Herrn Buchh. Laden in Zurich, durch Hrn. Buchh. Voldeus in Norden erhalten. Ferner ist bey mir zu haben: 1) "Mädchenfeier und Jünglings-Weihe Deutschlands Schönen gewidmet, mit Gesang; für Harfe und Klavier, 1stes Heft. Leipzig 1786 20 ggr." Ein mehreres werden besondene Advertisements und Zeitungen, wie auch die Borrede bey diesem Buche davon sagen. Ferner wird unter dem Titel: "Reiß lauter dummes Zeug, wenig kluges, aber doch viel Spas, gedruckt dis- und jenseits des Mond; Statt Blanchard, mit Figaroschen Schriften" — mit Anfang der ersten Woche dieses Jahrs, eine Wochenchrift — Generis Divais — ihren Anfang nehmen. Den Inhalt wollen die Verfasser nicht voraus stileitren, (er liegt auch schon im Titel) aber
kein



Ein Leser soll dabey Langeweile haben. Die Pränumeration auf den ganzen Jahrgang, von 52 Bogen, beträgt 1 Rthlr. 16 ggr. in Golde, einzeln jeder Bogen 1 gr. Außer wenn ein Kupfer oder Notenblatt dazu käme, (wie denn deren einige dazu kommen sollen) müßte nach Beschaffenheit 6 Pf. bis 1 ggr. mehr bezahlet werden. Wer aber 1 Rthlr. 16 ggr. vor ansbezahlt hat, schiesset weiter nichts nach, es komme auch was da wolle, noch dazu. In Aurich nimmt darauf der Herr Buchbinder Tjaden, in Norden Buchbinder Voldeus Pränumeration und Bestellung an; sonst beliebe man sich durch Postfreie Briefe an mich zu adressiren. Leer den 30sten März 1786. G. G. Wacken.

11 Es werden alle Diejenige, welche dem w. Ratsherrn von Ehe an noch mit Ausmietherey-Schuld oder sonst verpflichtet sind, und sich, ohnlängst geschehener Erinnerung ohngeachtet, zur Bezahlung nicht eingefunden haben, hiedurch nochmals daran erinnert, und zugleich bekannt gemacht, daß dem Kaufmann J. Doden hieselbst die Eincastrung und Beytreidung gedachter Reste aufgetragen sey. Auch werden Diejenige, welche von dem Verstorbenen etwas zu fordern haben mögten, ersuchet, sich deshalb fordersamst zu melden. Aurich den 30sten Mart. 1786.

12 Am bevorstehenden Montage, den 10 April, wird die neulich angekündigte Passions-Musik im hiesigen Concert-Saale aufgeführt werden. Der Anfang ist Abends um 6 Uhr. Die gedruckten Texte können sowol bei der Entree als auch vorher bei mir das Exemplar für 2 ggr. abgefordert werden. Aurich den 5 April 1786. Stürenburg.

13 Die Syhrichter und Deputirte des Newport und Galshans Syhls sind willens, etliche hundert Ruthen aus dem Hinter Tiese ausgraben zu lassen; der Tag zur Ausminnung soll näher bestimmt werden.

14 Demnach Anna Margaretha Arens des weyl. Jürgen Gerhard Albers Tochter, zu vernehmen gegeben; wie des hiesigen Bürgers weyl. Peter Cornelies nachgelassene drey Söhne, mit Namen Hinrich Peter Rudolph und Friederich Hajo Peters, sich vor einigen Jahren von hier weg, und zwar die beyden erstern nach Holland, und letzterer nach Oldenburg begeben, von deren nachherigen Aufenthalt und ob dieselbe noch am Leben oder bereits verstorben, weiter keine Nachricht eingegangen wäre, dieselbe aber hier noch eine wenigeunter Administration gebliebene Güter zurück gelassen hätten, dazu, wenn keine nähere Erben vorhanden, sie die nächste wäre, mithin gebeten, zur Ausständigmachung dieses nächsten Erbens ein deshalbiges Proclama ergehen zu lassen, diesem Besuch auch statt gegeben worden; Als werden vorerwehnte des weyl. Peter Cornelies 3 Söhne, oder allefalls derselben Leibes oder sonstige Erben, welche etwann ein näheres Recht, als Impetrantin an solche Erbschaft zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich vorgeladen, binnen 12 Wochen vor dem 2ten künftigen Monats Aprilis angerechnet, bey hiesigem Stadtgericht entweder in Person oder durch geungsame Bevollmächtigte sich zu melden, ihr habendes Erb-Recht anzugeben und zu bescheinigen, und darauf rechtliches Erkenntnis zu gewärtigen, mit der Warnung, daß diejenige, welche sich in der vorgeschriebenen Frist nicht gehörig melden werden; mit ihren etwaigen Erb-Ansprüchen präcludiret, und mehr gedachte Erbschaft der sich dazu legitimirten Erbin zuerkannt werden soll. Sign. Jever am 31 März 1786.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

